

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Erben

Jürgen Dinkel

GESCHICHTE DES (VER-)ERBENS

Reiner Eichenberger · Fabian Kuhn

ERBGERECHTIGKEIT:
GEBEN IST SELIGER
ALS NEHMEN

Martyna Linartas

UNVERDIENTE UNGLEICHHEIT.
VON DER ERBENGESSELLSCHAFT
ZUM ERBE FÜR ALLE

Anatol Dutta

ERBEN UND VERERBEN.
WIRKMÄCHTE DES RECHTS

Lorenz Widmaier

DIGITALES ERBE
UND ERINNERUNG

Johanna Blokker

(DE-)KONSTRUIERTES
KULTURERBE

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung  DAS PARLAMENT



Erben

APuZ 10/2026

JÜRGEN DINKEL

GESCHICHTE DES (VER-)ERBENS

Mit dem Beginn der bürgerlichen Moderne veränderten sich nicht nur Einstellungen zu Erbe, sondern auch die Erbgesetzgebung. Das Ausmaß staatlichen Eingreifens in die Erbpraktiken fiel unterschiedlich aus – zentral war die Rolle der Familie.

Seite 04–09

REINER EICHENBERGER · FABIAN KUHN

ERBGERECHTIGKEIT: GEBEN IST SELIGER ALS NEHMEN

Erbschaften sind sehr ungleich verteilt, weshalb häufig höhere Erbschaftsteuern gefordert werden. Dabei sind diese ungeeignet, um Gerechtigkeit zu schaffen. Stattdessen vertreten wir Reformen, die nachhaltig mehr Chancengerechtigkeit ermöglichen.

Seite 11–16

MARTYNA LINARTAS

UNVERDIENTE UNGLEICHHEIT. VON DER ERBENGESellschaft ZUM ERBE FÜR ALLE

In Deutschland gibt es eine ausgeprägte Vermögensungleichheit, die durch Erbschaften verfestigt wird. Aber die Ungleichheit ist kein Naturgesetz. Eine Anpassung der Steuerpolitik zu einem Grunderbe könnte die Chancengerechtigkeit verbessern und Demokratie stärken.

Seite 18–23

ANATOL DUTTA

ERBEN UND VERERBEN.

WIRKMÄCHTE DES RECHTS

Die generationsübergreifende Vermögensweitergabe ist nicht nur ein soziales Phänomen, sondern auch rechtlich steuerbar. Vermag der Gesetzgeber, das Erbrecht zu nutzen, um auf die Gesellschaft einzuwirken, etwa durch die Umverteilung oder Kontinuität von Vermögen?

Seite 25–31

LORENZ WIDMAIER

DIGITALE ERBE UND ERINNERUNG

Persönliche Erinnerungen werden heute überwiegend digital festgehalten und weitergegeben. Dadurch verändern sich sowohl die Praktiken der Vererbung als auch Trauer- und Erinnerungsprozesse. Eine zunehmend große Rolle spielen KI-Tools und Datenschutz.

Seite 33–38

JOHANNA BLOKKER

(DE)KONSTRUIERTES KULTURERBE

Das Kulturerbe stellt als kulturelles Kapital ein wertvolles politisches Gut dar. In Demokratien ermitteln kollektive Aushandlungsprozesse, was als zu bewahrendes Erbe gilt und wie damit umzugehen ist. Wichtig sind Verantwortungsbe-
wusstsein und Fürsorge.

Seite 40–46

EDITORIAL

Die Frage, ob und in welcher Höhe Erbschaften besteuert werden sollen, wird in Deutschland immer wieder heiß diskutiert – auch im Frühjahr 2026. Denn Erbschaften sind hierzulande höchst ungleich verteilt: Etwa die Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die wohlhabendsten zehn Prozent der Begünstigten. Gleichzeitig werden Betriebsvermögen deutlich geringer besteuert als Privatvermögen. So können bis zu 26 Millionen Euro an Betriebsvermögen steuerfrei an nahe Angehörige verschenkt werden, während der Freibetrag für Privatvermögen bei 500 000 Euro liegt – für Schenkungen zwischen Eheleuten. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Begünstigungspraxis wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft.

Im Gesamtsteueraufkommen fällt die Erbschaftsteuer aktuell kaum ins Gewicht und eine Erhöhung könnte nach Ansicht von Kritikern Leistungsanreize mindern. Doch wirken Erbschaften nicht einmalig, sondern verstetigen gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse. Kritisiert wird ebenfalls, dass Erbinnen und Erben größerer Vermögen einen finanziellen Vorzug ohne Gegenleistung erhalten, der denjenigen, die nicht oder nur wenig erben, vorenthalten bleibt. Damit verschärfe sich die Vermögenskonzentration über Generationen hinweg. Die Erbschaftsteuerdebatte hat also nicht nur eine volkswirtschaftliche Dimension, sondern berührt grundlegende Fragen von Verteilungsgerechtigkeit und sozialem Miteinander.

Erbschaften sind dabei keineswegs nur finanzielle Nachlässe. Ein breiter gefasster Erbschaftsbegriff umfasst beispielsweise auch digitale Daten. Die Kategorie des kulturellen Erbes bezeichnet alle (im-)materiellen Kulturgüter menschlichen Ursprungs, etwa Brauchtümer, Denkmäler, Mundarten sowie mitunter heikle historische Zeugnisse, an die es verantwortungsbewusst zu erinnern gilt. Kulturerbe ist darum immer eng mit demokratischen und gemeinwohlorientierten Prozessen verwoben und mahnt an, künftige Generationen mitzudenken. In diesen Punkten könnte es womöglich auch die Erbschaftsteuerdebatte inspirieren.

Leontien Potthoff

GESCHICHTE DES (VER-)ERBENS

Jürgen Dinkel

Die Geschichte des Erbens und Vererbens seit etwa 1800 lässt sich im transatlantisch-europäischen Raum in drei Phasen einteilen: In der ersten Phase vom späten 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg transformierten sich frühneuzeitliche Erbbordnungen zu bürgerlichen. Es entstanden die rechtlichen und institutionellen Grundlagen sowie zentrale Praktiken heutiger Erbbordnungen. In der daran anschließenden Zeit vom Ersten Weltkrieg bis in die 1960er Jahre versuchten Regierungen in den USA und Europa durch massive rechtliche und institutionelle Eingriffe in das Erbrecht, Gesellschaften umzugestalten. Dieses staatliche Eindringen in als privat markierte Angelegenheiten rief wiederum renitentes Verhalten in der Bevölkerung hervor. Zugleich entstanden neue Strategien des Nachlassübertrags jenseits des Staates. Seit den 1960er Jahren nahmen Regierungen schließlich ihre staatlichen Zugriffsversuche auf Erbschaften schrittweise wieder zurück, während in Erbpraktiken längerfristige Liberalisierungs- und Pluralisierungsprozesse sichtbar wurden. Erbe wurde zwar über den gesamten Zeitraum hauptsächlich innerhalb der Familie übertragen. Gleichzeitig veränderten sich aber die Vorstellungen von Familie. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden im Erbübertrag beispielsweise der Wandel von der Generationen- zur Partnersolidarität, der Einbezug von außerehelichen Kindern in den Kreis der Erben sowie Prozesse der innerfamiliären Gleichbehandlung immer deutlicher.⁰¹

GENESE BÜRGERLICHER ERBBORDNUNGEN

Erbbordnungen um 1800 wiesen in der transatlantischen Welt drei Charakteristika auf: Sie waren *erstens* kleinteilig und konkret. Es existierte kein abstrakter, sich auf alle Hinterlassenschaften einer Person beziehender Erbebegriff. Stattdessen zerfielen ebenjene Hinterlassenschaften einer Person in mehrere Teile, die getrennt voneinander weitergegeben werden konnten und von denen nur ei-

nige als Erbe galten. *Zweitens* existierte ein enormer Rechtspluralismus. Je nach Geburts- und Wohnort, sozialem Status, Religionszugehörigkeit oder auch Geschlecht des Erblassers oder der Erbbinnen und Erben sowie je nach Materialität des Nachlassgegenstandes (etwa mobiles versus immobiles Vermögen) konnten unterschiedliche Gesetze für den Nachlassübertrag zur Anwendung kommen. Schließlich hatten sich *drittens* in den einzelnen Rechtsgebieten und Staaten noch keine Institutionen etabliert, die flächendeckend für die Bearbeitung und Dokumentation aller Erbübertragungen zuständig waren. Vielmehr konkurrierten verschiedene Gerichte miteinander, deren Kompetenzen häufig nicht klar voneinander abgegrenzt waren und die je nach Sichtweise meist nur die Erbangelegenheiten einer bestimmten sozialen Gruppe regelten.⁰²

Vor diesem Hintergrund setzten im späten 18. Jahrhundert in den USA und mehreren europäischen Ländern ähnliche Reformprozesse ein. Es etablierte sich ein abstrakter Erbebegriff, der zunehmend alle Hinterlassenschaften einer Person umfasste. Zugleich schufen Rechtsreformen ein einheitliches Erbrecht, das für alle Personen eines Rechtsgebietes galt und sich auf den gesamten Nachlass einer Person bezog. Sonderregelungen für ländliche Gebiete, für Unternehmer und in Europa für den Adel galten zwar weiterhin, doch ihre Zahl ging stark zurück. Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzte im Jahr 1900 über einhundert bis dahin im Kaiserreich geltende lokale und regionale Erbgesetze. Schließlich etablierten sich in allen Rechtsgebieten zentrale Nachlassinstitutionen, die nun für sämtliche Erbübertragungen innerhalb einer Jurisdiktion zuständig waren – in Deutschland war dies das Amtsgericht. Zumindest von der Zielsetzung her entstanden damit im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Ländern, für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen geltende Gesetze und zuständige staatliche Institutionen, die sämtliches zu übertragende Erbe erfassen und dokumentieren sollten.⁰³

Parallel zu diesen Reformen entdeckten Ökonomen, Juristen, Sozialreformer und Politiker das Erbrecht als Instrument zur Ausgestaltung der Gesellschaftsordnung. Denn in dem Maße, in dem sich der Geltungsbereich des Erbrechts ausdehnte und dabei auf immer mehr Besitzformen anwendbar war sowie für mehr Personen und Nachlässe galt, erschien den Zeitgenossen das Erbrecht als ein hervorragend geeignetes Werkzeug der Gesellschaftsgestaltung. Über das Erbrecht, so eine im 19. Jahrhundert weit verbreitete Überzeugung, würden sich Besitzverhältnisse in der Gesellschaft verändern lassen, könnten Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse sowie Generationenbeziehungen austariert und ganz allgemein die Verhältnisse zwischen Staat, Familie und Individuum neu gestaltet werden.⁰⁴

Auf diesen Annahmen aufbauend äußerten sich unzählige Personen aus dem gesamten politischen Spektrum mit Vorschlägen zur rechtlichen Ausgestaltung und gesellschaftspolitischen Anwendung des Erbrechts. Idealtypisch lassen sich dabei für Deutschland drei Positionen umreißen: eine konservative, eine liberale und eine sozialdemokratisch-sozialistische.

Die konservativ-bewahrende Position wurde mehrheitlich von adligen Großgrundbesitzern und einem alten Stadtpatriziat vertreten. Sie sprachen sich für eine Reform der Erbgesetzgebung und der Nachlassinstitutionen aus, da sie in einer unübersichtlichen und unklaren Rechtslage mit schwachen Institutionen eine Gefahr für den Erhalt ihres Eigentums in der Familie sahen. Folglich sollten die Reformen aus ihrer Sicht darauf abzielen, einen verlässlichen Rechtsrahmen und

robuste Institutionen zu etablieren, die eine zuverlässige Nachlassplanung ermöglichen, Erbe schützen, und die Weitergabe des Erbes in der Familie über Generationen hinweg gewährleisten sollten.

Demgegenüber stand die liberale Fraktion, deren Anhängerschaft sich primär aus dem Bürgertum und dem liberalen Adel rekrutierte. Ihre Vertreter vertraten die Auffassung, dass die tradierten adligen Sondererbrechte und Erbprivilegien abzuschaffen seien. Sie kritisierten insbesondere die dauerhafte Vermögensbindung in Form von Fideikommissen. Diese stellten ein unteilbares Sondervermögen dar, das nur eine einzige Person erben konnte und das nicht gehandelt werden durfte. Aus Sicht der Kritiker senkte diese Form der Vermögensbindung daher individuelle Leistungsanreize und beschränkte den freien Markt. Daher sprachen sie sich gegen die Möglichkeit aus, Eigentum dauerhaft als Familieneigentum zu binden, und für die Stärkung individueller Verfügungsrechte in Form einer umfassenden Testierfreiheit, das heißt dem Recht, per Testament seine Erben und deren Anteile am Erbe zu bestimmen. Allerdings war auch dieser liberalen Position eine gewisse Bindung an die Familie inhärent: Ihre Anhänger forderten zwar übereinstimmend ein individuelles Verfügungsrecht, nach dem der – primär männlich gedachte – verantwortungsbewusste Eigentümer frei von familialen Zwängen über sein Eigentum bestimmen dürfe. Zugleich stimmten sie darin überein, dass ein Eigentümer nach sorgfältiger Abwägung und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Erben und Erben sein Vermögen selbstverständlich per Testament an Familienmitglieder vererben sollte. Erbe sollte weiterhin in der Familie bleiben, ausschlaggebend für diesen Transfer waren aus dieser Sicht aber nun nicht mehr familiale Vorgaben an den Erblasser, sondern dessen freie Entscheidung, durch die er familiale Banden bestätigte.

Linksliberale und Sozialdemokraten positionierten sich mit der Forderung nach einer signifikanten Beschränkung des Familienprinzips und individueller Verfügungsgewalten im Erbrecht. Stattdessen forderten sie ein Erbrecht des Staates und/oder die Einführung von Erbschaftsteuern. Mit diesen Maßnahmen verfolgten sie verschiedene politische und sozioökonomische Zielsetzungen: es galt, der Bildung von Vermögensdynastien entgegenzuwirken, Vermögen umzuverteilen und Chancengleichheit unabhängig von der familia-

01 Der folgende Beitrag basiert auf Jürgen Dinkel, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln 2023.

02 Einen geschichtswissenschaftlichen Forschungsüberblick bieten Margareth Lanzinger, *Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte*, in: Joachim Eibach/Inken Schmidt-Voges/Roman Bonderer (Hrsg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, S. 319–336; Simone Derix/Jürgen Dinkel (Hrsg.), *Das Wissen vom Erben und Vererben. Perspektiven und Quellen seit 1800*, Frankfurt/M. 2026.

03 Vgl. Christine Fertig, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)*, Stuttgart 2012; Jonathan Sperber, *Property and Civil Society in South-Western Germany. 1820–1914*, Oxford–New York 2005; Karin Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt/M. 2003.

04 Vgl. Jens Beckert, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt/M.–New York 2004.

len Herkunft herzustellen, den (Sozial-)Staat zu finanzieren und Leistungsanreize für die nachfolgenden Generationen zu setzen.⁰⁵

Im Ergebnis spiegelte das am 1. Januar 1900 im Deutschen Kaiserreich in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch einen Kompromiss zwischen diesen divergenten Positionen wider: Die familialen Erbansprüche wurden durch das Pflichtteilsrecht der Familienangehörigen abgesichert, während die individuelle Verfügungsfreiheit des Erblassers durch die Testierfreiheit gewährleistet wurde. Ergänzend dazu sollte die 1906 eingeführte reichsweite Erbschaftsteuer der Finanzierung des Reiches dienen. Damit waren zwar alle drei Positionen gesetzlich verankert, aufgrund von Ausnahmeregelungen und Freibeträgen erfüllte die Erbschaftsteuer aber keine der von ihr erhofften Funktionen.⁰⁶ Anders als im Bereich der Arbeit und des Sozialen, in denen mit dem Ausbau des Sozialstaates Maßnahmen zum Abbau von Ungleichheiten ergriffen wurden, waren im Erbrecht gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, die kaum etwas an den um 1900 existierenden, enormen Vermögensungleichheiten änderten. Das Erbrecht schützte den Erbtransfer in der Familie und konservierte bestehende Ungleichheiten.

In Frankfurt am Main vererbten im Jahr 1910 die reichsten zehn Prozent der Erblasser durchschnittlich etwa 422 000 Mark, die ärmsten zehn Prozent hinterließen Schulden; der Medianwert für Erbschaften lag bei 3800 Mark. Insgesamt vererbten die reichsten zehn Prozent der Erblasser damit etwa 84 Prozent des gesamten in der Stadt anfallenden Nachlassvermögens. 15 Jahre später hinterließen die reichsten zehn Prozent der Frankfurter durchschnittlich ein Vermögen, das in etwa 55 Brutto-Jahreslöhnen eines ausgelerneten Metallarbeiters oder Kaufmanns entsprach.⁰⁷

⁰⁵ Vgl. Clemens Wischermann, „Mein Erbe ist das Vaterland“. Sozialreform und Staatserbrecht im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Frank Lettke (Hrsg.), Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, Konstanz 2003, S. 31–57.

⁰⁶ Vgl. Anatol Dutta, Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Tübingen 2014. Siehe auch den Beitrag von Anatol Dutta in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

⁰⁷ Vgl. Dinkel (Anm. 1), S. 102, S. 399. Zu Erbpraktiken um 1900 vgl. Michael Werner, Stiftungsstadt und Bürgertum. Hamburgs Stiftungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus, München 2011; Simone Derix, Die Thyssens. Familie und Vermögen, Paderborn 2016.

VERMÖGEN UMVERTEILEN: REVOLUTIONEN, REFORMEN UND REAKTIONEN

Die zweite Phase, die sich von 1914 bis in die 1960er Jahre erstreckte, war durch die intensive staatlich-politische Instrumentalisierung des Erbrechts gekennzeichnet. Angesichts wachsender Vermögensungleichheiten in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts und gleichzeitig steigender staatlicher Ausgaben – zunächst zur Kriegsfinanzierung und anschließend zum Ausbau des Sozialstaates – nahmen die Regierungen in den Vereinigten Staaten und in Europa während und infolge des Ersten Weltkriegs tiefgehende Eingriffe in die existierenden Erbbordnungen vor. Wie bereits im 19. Jahrhundert vorgedacht, nutzten sie das Erbrecht zur Durchsetzung ihrer unterschiedlichen innen- und außenpolitischen Ziele, womit Erbrechte, Erbpraktiken und Nachlassgerichte zum Gegenstand der großen ideologischen Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts wurden.

Am radikalsten und revolutionärsten waren die Maßnahmen der Bolschewiki in der Sowjetunion. In Anlehnung an Forderungen des jungen Karl Marx verboten sie 1918 per Dekret sämtliche Erbübertragungen in ihrem Herrschaftsbereich. Eingebettet in weitere Maßnahmen zur Beseitigung der zaristischen Eigentums- und Gesellschaftsordnung sowie als Schritt hin zu einer sozialistischen, versuchten sie, den traditionellen Erbübertrag in der bürgerlichen Familie zu beenden.

Die frontalen Angriffe auf die gesellschaftlichen Institutionen „Familie“ und „Privateigentum“ im bolschewistischen Russland wurden wiederum in den USA genau und mit der Sorge beobachtet, dass die Revolution von Europa auf die andere Seite des Atlantiks überschwappen könne. Als Gegenmaßnahme fand sich daher in den USA eine breite politische Allianz zusammen, die sich für die Einführung und Erhöhung von Erbschaftsteuern aussprach: zunächst, um Aufstände im eigenen Land angesichts einer enormen Kluft zwischen Arm und Reich zu verhindern; später, um den Ausbau des Wohlfahrtsstaates und die New-Deal-Programme und schließlich den Zweiten Weltkrieg zu finanzieren. Am Ende betrug der Spitzensteuersatz auf große Erbschaften ganze 77 Prozent.

In Deutschland startete wiederum Finanzminister Matthias Erzberger (Deutsche Zentrums-

partei) 1919 gestützt auf eine Koalition aus SPD und DDP (Deutsche Demokratische Partei) die bis dato umfangreichste Steuerreform der deutschen Geschichte. Eines ihrer Ziele war es, die Erbschaftsteuer zur zentralen Einnahmequelle der Weimarer Republik auszubauen – ein Unterfangen, das allerdings auf vehementen politischen Widerstand stieß und bereits wenige Jahre später wieder zurückgenommen wurde. 1933 waren es dann die Nationalsozialisten, die mit dem Reichserbhofgesetz (REG) versuchten, die deutsche Gesellschaft entsprechend der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Walter Darré vertretenden Blut-und-Boden-Ideologie umzugestalten. Nach dem REG durfte Ackerland nur an männliche Familienmitglieder vererbt werden. Die Erbansprüche von Ehefrauen und Töchtern wurden hingegen erheblich eingeschränkt.⁰⁸ Mit diesen Vorgaben widersprach das REG den realiter in weiten Teilen Deutschlands praktizierten Erbtraditionen der ländlichen Bevölkerung. Sie lehnten das Gesetz überwiegend ab, verzögerten dessen Umsetzung und verhinderten so in der Praxis dessen Wirksamkeit. Bauernfamilien legten beispielsweise mehrfach Widerspruch gegen die Aufnahme ihres Hofes in die Erbhofrolle ein, Hofbesitzer schlossen Scheinverträge mit ihren Ehefrauen und Töchtern ab, um sie am Erbe zu beteiligen, oder sie nutzten veraltete Grundbucheinträge, um ihren Erbinnen bei der Aktualisierung der Einträge Grundstücke zu überschreiben. Angesichts dieser von lokalen Bauernführern, Anerbengerichten und NS-Organisationen nicht zu verhindernden Umgehungsstrategien verschoben die Nationalsozialisten die endgültige Durchsetzung des REG auf die Zeit nach dem Krieg, wozu es nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes nicht mehr kam. Stattdessen hoben die Alliierten das REG im Jahr 1947 auf.⁰⁹

Auch in der Außenpolitik führten die kriegsrassen und ideologischen Auseinandersetzungen zwischen demokratisch-kapitalistischen, natio-

nalsozialistisch-faschistischen und sozialistisch-kommunistischen Ländern zur Instrumentalisierung des Erbrechts. Mit dem Ersten Weltkrieg begann eine bis in die 1960er Jahre dauernde Phase, in der Regierungen Erbschaften an im Ausland wohnende „feindliche Ausländer“ beschlagnahmten, letztwillige Wünsche nicht beachteten und grenzüberschreitende Erbtransfers unterbanden oder, wenn ihnen dies nicht gelang, zumindest störten und erschwerten. Der Zugriff auf Erbschaften von als „Feinden“ definierten Personen galt nun als Ausdruck der eigenen, staatlichen Macht und internationalen Durchsetzungsfähigkeit. Je nach Stand der politischen Beziehungen zwischen zwei Ländern fielen diese Eingriffe in grenzüberschreitende Erbübertragungen – die von allen Regierungen längst nicht mehr als rein private Familienangelegenheiten, sondern auch als Teil ihrer Außenpolitik betrachtet wurden – mehr oder weniger strikt aus. In der Praxis konnte dies bedeuten, dass entfernt im Ausland wohnende Verwandte nun weniger wahrscheinlich erben würden als Familienmitglieder, die in der Nähe der Verstorbenen lebten. Bei der Verteilung von Erbe konnte räumliche Nähe eine bedeutendere Rolle als der Grad der Verwandtschaft spielen.¹⁰

Die staatlichen Eingriffe in als privat verstandene Erbangelegenheiten riefen von Anfang an in der Bevölkerung Reaktionen von Renitenz bis hin zu Widerstand hervor, da sie häufig jahrhundertalten Erbtraditionen sowie Gerechtigkeits- und Familienvorstellungen widersprachen. In kaum einer anderen Zeit zeigen sich die Grenzen des Zivilrechts als Instrument der Gesellschaftsteuerung so deutlich wie in den Jahrzehnten der Zwischenkriegszeit.

LIBERALISIERUNG UND LEGITIMIERUNG BESTEHENDER ERBORDNUNGEN

Die massiven staatlichen Veränderungen der Erbschgesetzgebung hatten im transatlantisch-europäischen Raum nur für wenige Jahre oder Jahrzehnte Bestand. Danach wurden sie Schritt für Schritt – aus unterschiedlichen Gründen – wieder zu-

⁰⁸ Vgl. Marc Buggeln, *Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute*, Berlin 2022.

⁰⁹ Vgl. Michael Zwanzger, *Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933: Eine rechtshistorische Fallstudie zu den Grenzen sozialer Gestaltungsmöglichkeiten durch das Zivilrecht*, in: Regula Kurzbein et al. (Hrsg.), *Metamorphose des Zivilrechts: Berner Tagung 4. bis 7. September 2013*, *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler* 2013, Stuttgart 2014, S. 151–198.

¹⁰ Vgl. Jürgen Dinkel, „The Rich Uncle from America“: Transnational Inheritance Transfers between the United States, Germany, and Russia, 1840s–1980s, in: *Law and History Review* 3/2025, S. 535–556.

rückgenommen. Die Zeitpunkte, zu denen diese Reformen erfolgten, und die Zeiträume, über die sie sich hauptsächlich erstreckten, variierten dabei. Innenpolitisch begannen die allmählichen Rücknahmen der Reformen beispielsweise in der Sowjetunion bereits in den frühen 1920er Jahren und dauerten bis 1963/64 an, als Erbübertragungen in der UdSSR wieder offiziell erlaubt wurden. In der DDR waren sie erst gar nicht verboten worden, zur Vermögensumverteilung aber auch nicht notwendig, da die großen Privatvermögen mit den Enteignungen und Verstaatlichungen der frühen 1950er Jahre weitgehend beseitigt worden waren. Damit wurde der Transfer von kleineren Erbschaften aus staatlicher Sicht akzeptabel und im Alltag praktiziert, auch wenn sich ererbtes Vermögen nicht widerspruchsfrei in die sozialistische Gesellschaftsideologie der DDR integrieren ließ.¹¹

Besonders deutlich wurde dieser Widerspruch beispielsweise, wenn die DDR mit großem Aufwand und unter Einsatz von spezialisierten Juristen im westlichen Ausland große Erbschaften für die Bürgerinnen und Bürger ihres Landes einklagte, womit sie zugleich grundsätzlich den Transfer von Erbe in der Familie, den damit einhergehenden Erhalt von nicht erarbeitetem Vermögen sowie die Bedeutung von familialer Herkunft akzeptierte und legitimierte.¹²

In den USA setzte in den 1970er Jahren einem internationalen Trend folgend die Senkung der hohen Erbschaftsteuern ein. Eine Ausnahme von dieser viele Länder ergreifenden Entwicklung war zunächst die Bundesrepublik unter der sozialliberalen Regierung von Willy Brandt, die im selben Zeitraum die Erbschaftsteuern erhöhte, allerdings von einem im internationalen Vergleich niedrigen Niveau ausgehend. Erst ab den 1990er Jahren führten erneute Reformen in der Bundesrepublik dann dem internationalen Trend

entsprechend auch in Deutschland zur Senkung von Erbschaftsteuern.¹³

Außenpolitisch schufen bilaterale Verträge seit den 1950er Jahren, die Entspannungspolitik zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion seit Ende der 1960er Jahre und multilaterale Abkommen seit den 1970er Jahren wieder rechtliche und politische Rahmenbedingungen, die grenzüberschreitende Nachlassplanungen und Erbtransfers erleichterten. Viele Staaten näherten sich langsam der transnationalen Lebensrealität von Menschen und Familien an. 2012 wurde innerhalb der EU etwa jede zehnte Erbschaft über staatliche Grenzen hinweg transferiert, die Tendenz ist seither steigend. Funktional waren die reformierten Erbgesetze und internationalen Abkommen damit wieder hauptsächlich auf den Vermögenserhalt in der Familie ausgelegt.

Parallel zum Rückzug des Staates aus als privat markierten Erbtransfers und dem Ausbau des Sozialstaates liberalisierten verschiedene Regierungen ihr Familien- und Erbrecht. Beispielsweise stärkten sie die Erbrechte von Ehepartnern und außerehelichen Kindern. Zugleich wirkten langfristige Wandlungsprozesse der Familie auf Erbpraktiken zurück. In zunehmend mehr Testamenten setzten sich Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein – Ausdruck eines Wandels von der Generationen- zur Partnersolidarität. In Frankfurt am Main hatten sich im Jahr 2000 bereits in der Hälfte aller eröffneten Testamente Eheleute gegenseitig zum Alleinerben ernannt. In deutlich weniger Testamenten, aber als Wandlungsprozess ebenfalls zu erkennen, nahmen Testatoren – die Verfasser eines Testaments – eine Erweiterung des Erbenkreises über die Familie hinaus vor, indem sie ihren Besitz an Freunde, Nachbarn oder Stiftungen vermachten. Die gleichzeitige Verengung und Erweiterung des Kreises testamentarisch bedachter Erben verdeutlicht damit sowohl die Dominanz der Familie als Bezugsrahmen von Erbtransfers als auch die parallel dazu ablaufende Pluralisierung des Adressatenkreises. Familienmitglieder waren nie die einzigen Erbschaftsempfänger, in den allermeisten Erbfällen wurde Eigentum aber in der Familie übertragen. Damit schuf der Erbübertrag zugleich einen Prozess, in

¹¹ Vgl. Ronny Grundig, Vom Volkseigentum zum Familienvermögen? Erbschaften, Eigentum und Ungleichheit im ostdeutschen Systemwandel, in: Marcus Böick/Constantin Goshler/Ralph Jessen (Hrsg.), *Jahrbuch Deutsche Einheit 2025*, Berlin 2025, S. 175–195; Ute Schneider, Zweierlei Erbe. Erbrecht in Deutschland. Überlegungen zu einer Verflechtungsgeschichte in Erinnerung an Rainer Schröder, in: Hans-Peter Haferkamp/Jan Thiessen/Christian Waldhoff (Hrsg.), *Deutsche Diktatorische Rechtsgeschichten? Perspektiven auf die Rechtsgeschichte der DDR. Gedächtnissymposium für Rainer Schröder (1947–2016)*, Tübingen 2018, S. 77–91.

¹² Vgl. Dinkel (Anm. 10).

¹³ Vgl. Beckert (Anm. 4); Buggeln (Anm. 8); Melinda Cooper, *Family Values. Between Neoliberalism and the New Social Conservatism*, New York 2017.

dem die Zugehörigkeiten zur Familie und die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander in verdichteter Form verhandelt und aktualisiert wurden.¹⁴

FAMILIE, EIGENTUM UND ERBE

Die Zeit vom späten 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart lässt sich mit Blick auf Europa und Nordamerika als Zeitalter der Familie verstehen. Das Fundament dieser Epoche bildeten zwei Säulen: Privateigentum und Familie. Verbunden wurden beide durch die tief in der Bevölkerung verwurzelte Überzeugung, dass Eigentum primär innerhalb der Familie an die nächste Generation weitergegeben werden sollte. Diese Wertvorstellung prägte nicht nur Gesetzgebung und Politik, sondern auch familiales und individuelles Handeln. Erbordnungen waren überwiegend darauf ausgerichtet, Eigentum über Generationen hinweg in der Familie zu halten, und zugleich erzeugte und aktualisierte der Erbübertrag das soziale Beziehungsgeflecht der Familie.

Auch angesichts der massiven politischen und ökonomischen Zäsuren des 20. Jahrhunderts erwies sich das auf Verwandtschaft basierende Strukturprinzip der Familie als erstaunlich stabil und resilient. Während der Staat – insbesondere in Europa – eine Bedrohung für Eigentum und Leben darstellen konnte, boten Verwandte eine Form von Solidarität und Verlässlichkeit, die es den Menschen ermöglichte, Krisen zu überstehen. Allerdings ist der Umgang in Familien nicht nur harmonisch: Sie waren und sind häufig auch ein sozialer Raum für Konflikte und häusliche Gewalt. Erbtransfers und insbesondere Erbstreitigkeiten können deshalb sowohl das Bewusstsein für familiäre Zugehörigkeit aktualisieren und schärfen als auch zum endgültigen Bruch zwischen Angehörigen führen. Die Familie hatte immer zwei Seiten: eine Seite der Konkurrenz, des Konflikts und sogar des Hasses und eine Seite der

Liebe, des Mitgefühls und der selbstlosen Solidarität. Beide Seiten können sich im Erbübertrag und bei der Verteilung von Erbe auch materiell manifestieren. Es ist jedoch die positive Seite, die des Vertrauens und der Solidarität, und die damit einhergehende Hoffnung auf den Erhalt eines Erbes, die familiäre Bindungen für viele attraktiv macht. Familiäre Beziehungen haben weder im Erbrecht noch im Erbfall für Individuen und Gesellschaft an Bedeutung verloren. Vielmehr waren und sind es gerade Erbfälle und der Moment des Erbtransfers, der Familienbeziehungen aktiviert und ins Bewusstsein ruft.

Die Familie stellt bis in die Gegenwart die gesellschaftliche Organisationseinheit dar, durch die und innerhalb derer ein Großteil des anfallenden Nachlassvermögens transferiert wird. Damit trägt der innerfamiliäre Erbübertrag zugleich zentral zur Perpetuierung von gesamtgesellschaftlichen Vermögensungleichheiten bei. Die Gesellschaften des 20. und 21. Jahrhunderts waren und sind keine reinen Leistungsgesellschaften. Vielmehr handelt es sich im Kern um Erben- und Familiengesellschaften, in denen die Chancen auf Wohlstand und der soziale Status des Einzelnen stark von seiner familiären Herkunft abhängen. Genau diese Diskrepanz zwischen öffentlicher Betonung des Leistungsprinzips und der immer offensichtlicher werdenden Bedeutung der familiären Herkunft wird seit einigen Jahren vor dem Hintergrund zunehmender Vermögensungleichheiten wieder sichtbar gemacht, problematisiert und zum Gegenstand politischer Debatten und Reformforderungen.¹⁵

¹⁴ Vgl. Ronny Grundig, *Vermögen vererben. Politiken und Praktiken in der Bundesrepublik und Großbritannien 1945–1990*, Göttingen 2022; Céline Bessière/Sibylle Gollac, *The Gender of Capital. How Families Perpetuate Wealth Inequality*, Cambridge MA–London 2023.

¹⁵ Vgl. Martyna Berenika Linartas, *Unverdiente Ungleichheit. Wie der Weg aus der Erbgengesellschaft gelingen kann*, Hamburg 2025; Thomas Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, München 2014.

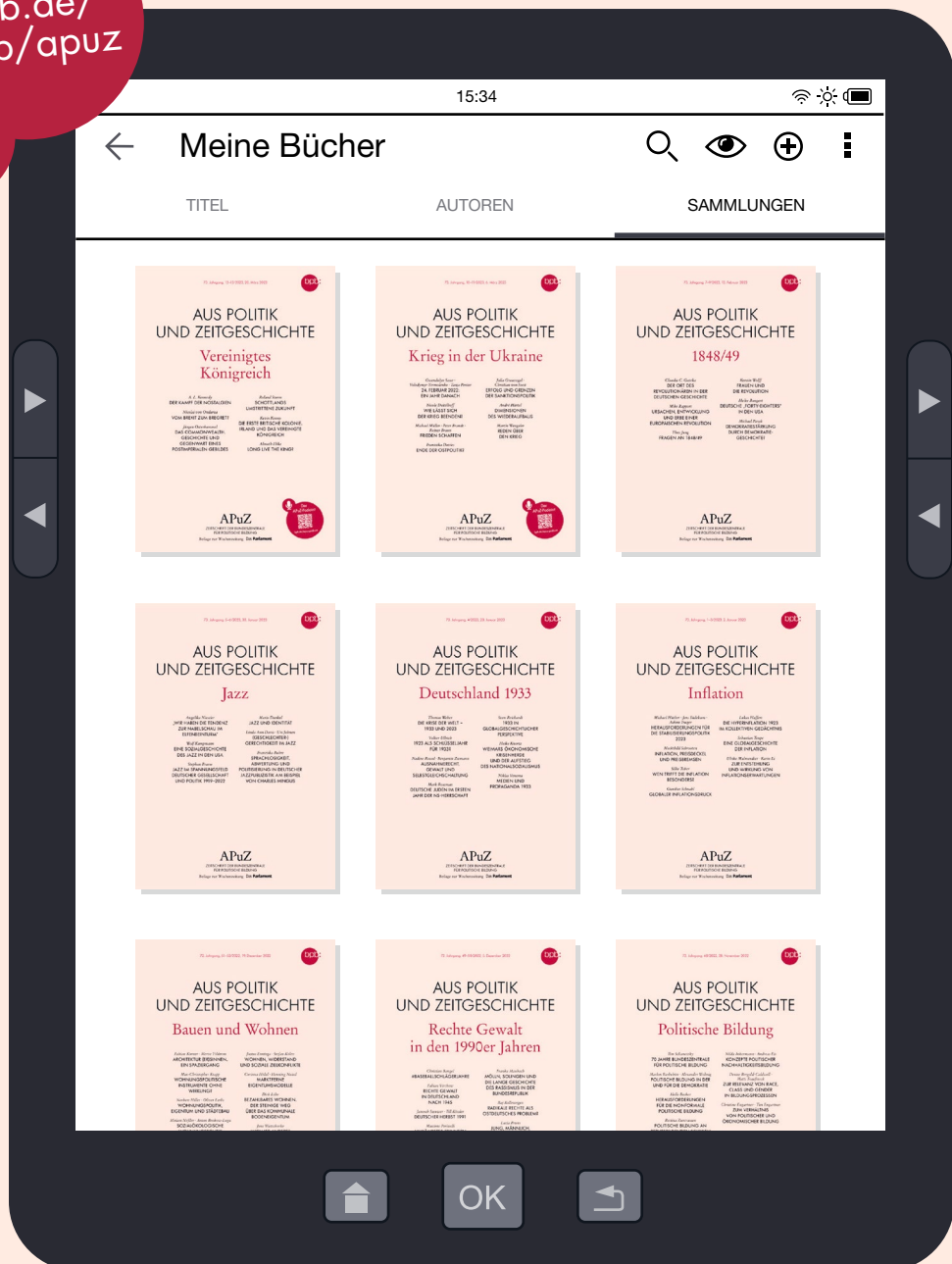
JÜRGEN DINKEL

ist Heisenberg-Stelleninhaber am Historischen Institut der Universität Leipzig. Neben der Geschichte des (Ver-)Erbens forscht er unter anderem zur Geschichte des Kolonialismus und der Dekolonisierung sowie zur Geschichte der Dankbarkeit.

Unterwegs und überall.

APuZ als E-Book oder PDF herunterladen
und in über 500 Ausgaben lesen, suchen, markieren ...

bpb.de/
shop/apuz



GEBEN IST SELIGER ALS NEHMEN

Erbgerechtigkeit aus politisch-ökonomischer Perspektive

Reiner Eichenberger · Fabian Kuhn

Beim Erben herrscht große Ungleichheit. Dies halten viele für ungerecht und wollen dagegen ankämpfen – insbesondere mit Erbschaftsteuern. Doch wieviel Ungleichheit und Besteuerung wären denn angemessen? Das sehen Erblasser, Erben, Enterbte, außenstehende Dritte und Nutznießer des Erbschaftsteueraufkommens ganz unterschiedlich. Folglich gibt es nicht die eine richtige Behandlung und Besteuerung von Erbschaften. Vielmehr hängt ihre optimale und tatsächliche Ausgestaltung davon ab, wie sie sich auf Spar-, Investitions- und Migrationsentscheidungen von Erblassern und Erben, auf das Wahl- und Abstimmungsverhalten der Bürger sowie auf die Handlungen staatlicher Entscheidungsträger auswirken.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Erbschaftsteuern in anderem Lichte. Viele halten sie für gute Steuern, weil sie auf vordergründig gegenleistungs-freie Vermögenstransfers zielen. Doch gerade das erweist sich als ihre große Schwäche. Denn aktuell bietet die Erbschaftsteuer den Erblassern und Erben eine hohe Gestaltbarkeit, die mit den laufenden Entwicklungen hinsichtlich Mobilität, Technologie, Medizin und Geopolitik noch ansteigt. Gerade große Erbschaften, die politisch im Fokus stehen, können ihr besonders flexibel ausweichen.

Wer beim Erben mehr Gerechtigkeit schaffen will, sollte deshalb über Erbschaftsteuern hinausdenken. Die potenzielle Umverteilungswirkung selbst sehr hoher Erbschaftsteuern ist im Vergleich zu bestehenden staatlichen Transfers, Steuern, Schulden und Investitionen zu vernachlässigen. Viel wirksamer als die steuerliche Belastung von Vermögen der Reichen ist die effektive Förderung der Bildung von Real-, Finanz- und Humankapital auf individueller und gesellschaftlicher Ebene.

Fruchtbare Maßnahmen werden aber nur ergriffen, wenn die relevanten politischen Entscheidungsträger Anreize dazu haben. Doch Polarisierung, Zentralisierung und der Verlust wirksamen politischen Wettbewerbs erschweren die Realisierung effektiver Politikmaßnahmen. Gerechtigkeit

bedingen daher allem voran institutionelle Reformen, die gute Politik wahrscheinlicher machen.⁰¹

DIE GERECHTIGKEIT GIBT ES NICHT

Über Gerechtigkeit besteht eine gewisse Einigkeit, solange es um Einkommen geht: Arbeit und Leistung sollen entlohnt werden, für gleiche Arbeit gleicher Lohn gelten und die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgen. Schon weniger klar ist es bei Vermögen. Denn sie entstehen nicht allein durch Arbeit, sondern ebenso durch Sparen, Investieren, Risikoübernahme, Zeit und Glück. Damit spiegelt Ungleichheit auch unterschiedliche Lebensverläufe wider und wird so weniger gut fassbar.

Beim Erben verdichtet sich diese Ambivalenz weiter: Erbschaften sind Vermögen, die ohne eigene Leistung empfangen werden, aber aus rechtmäßigen Entscheidungen und sogar gesetzlichen Pflichten der Erblasser resultieren. Dieser doppelte Charakter schafft grundlegende Konflikte. Dazu zählt zunächst die Frage der Verfügungsmacht. Sollen Eigentumsrechte über den Tod hinauswirken, sodass Erblasser über die Verwendung ihrer Vermögen bestimmen können? Haben andere spezielle Anrechte darauf – etwa jene, die dem Erblasser nahestehen? Oder aber jene, die besonders bedürftig sind?

Noch komplizierter wird die Problematik unter Berücksichtigung des Bezugsrahmens. Sollen von der Besteuerung großer Erbschaften die Wohnorte der Erblasser oder jene der Erben profitieren? Sollen es die Gemeinden, die Bundesländer, die Nationen oder die ganze Welt und insbesondere die Armen dieser Welt sein? Hinzu kommt die zeitliche Dimension. Die individuelle Spar- und Investitionsneigung steigt mit dem Einkommen. Mit zunehmender Umverteilung drohen deshalb die Investitionen und so langfristig der Wohlstand aller zu sinken.

Beim Erben wird Gleichheit dabei sehr ungleich propagiert. Der Fokus liegt ganz auf Finanz- und Realkapital, wobei andere erbliche Merkmale und Eigenschaften kaum ins Gewicht fallen.

Spannend ist dabei die Rolle des Staates. Er beansprucht, über private Erbschaften zu entscheiden und sie zu besteuern, während er selbst ein riesiges, leider in weiten Teilen negatives Erbe hinterlässt: riesige Staatsschulden und oft eine zerfallende Infrastruktur. Da propagieren Politiker mehr Gerechtigkeit durch eine Erhöhung der Erbschaftsteuern um einzelne Milliarden Euro im Jahr – und belasten die zukünftigen Generationen mit Neuverschuldung von vielen zig Milliarden jährlich.

Die Ursache dafür ist nichts Böses, sondern der enge politische Zeithorizont. Die Erträge nachhaltiger Finanz- und Infrastrukturpolitik liegen jenseits des nächsten Wahltermins, während die Kosten sofort spürbar sind. Gerade umgekehrt verhält es sich mit moralisierenden Positionsbezügen in der Erbschaftsteuerdebatte. Da fallen die Erträge sofort an, die Kosten hingegen werden erst langfristig spürbar.

NÜCHTERNE POLITIK

Wenn es unklar ist, was denn richtig oder gerecht wäre, beginnt Politik: das komplexe Abwägen der relevanten Aspekte, welches durch die politischen Institutionen und die Organisationsfähigkeit der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen geprägt wird.

Charakter des Vermögens

Wichtig ist, wie die vererbten Vermögen entstanden sind und welche Anreize die Erbregeln und -steuern für die relevanten Handlungsträger erzeugen. Dazu zählen neben den Erblassern und Erben auch potenzielle Erben, Erbschleicher sowie der Staat selbst. Erbrecht und Erbschaftsteuern wirken damit weit vor dem und über den Todeszeitpunkt hinaus.

01 Unsere Analyse fußt auf den Grundlagen der modernen politischen Ökonomie. Allgemein nachvollziehbare Überlegungen werden deshalb nicht mit Fachliteratur unterlegt. Die Feststellungen zur Ausgestaltung und zum Aufkommen von Erbschaftsteuern basieren auf: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Inheritance Taxation in OECD Countries*, OECD Tax Policy Studies 28/2021, <https://doi.org/10.1787/e2879a7d-en>.

So wird eine hohe Vermögensungleichheit und die freie Verfügung der Erblasser über ihre Vermögen gesellschaftlich eher akzeptiert, wenn die Vermögen durch unternehmerische Leistungen in wettbewerblichen Märkten entstanden sind und bereits der Einkommensbesteuerung unterlagen, als wenn sie aus privilegierten Zugängen, staatlichen Vergabeverfahren oder regulatorisch begünstigten Transaktionen hervorgegangen sind. Prozessgerechtigkeit verlangt nicht, diese Unterschiede abschließend zu bewerten, wohl aber, sie bei der Ausgestaltung der Regeln nicht auszublenden.

Hinzu kommt die Art des vererbten Vermögens. In vielen Ländern wird die Vererbung von Kapital in Form leicht handelbarer Wertpapiere höher besteuert als solches, das langfristig in Unternehmen oder Immobilien gebunden ist. Letzteres gilt als Quelle produktiver Investitionen, stabiler Beschäftigung und Innovation. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung reflektiert daher auch Überlegungen zu realwirtschaftlichen Wirkungen und langfristigen Anreizstrukturen.

Erblasser und Erben

Das gilt auch hinsichtlich der Steueroptimierung. Viele meinen, Erbschaftsteuern seien gute Steuern, weil sie die Leistungsbereitschaft weniger minderten als etwa Einkommens- oder Mehrwertsteuern. Dabei wird vernachlässigt, dass Erblasser weniger ihre Arbeitsleistung als ihre Steuersituation anpassen – insbesondere durch Umzug, frühzeitige Schenkungen und laufende Zuwendungen an ihre späteren Erben, oder indem sie ihr Vermögen steuergünstig verpacken, vorzugsweise in Unternehmen.

Wenn Erbschaftsteuern am Wohnort der Erben erhoben werden, können ihnen diese durch rechtzeitigen Wegzug leicht ausweichen. Deshalb setzen Erbschaftsteuern zumeist bei den Erblassern an, deren Mobilität kleiner ist. Gleichwohl lassen sie sich relativ leicht umgehen. Wer durch Wegzug den Einkommensteuern ausweicht, muss für die entsprechende Zeit auch auf die dortigen Erwerbsmöglichkeiten verzichten. Wer hingegen den Erbschaftsteuern ausweicht, muss nur für einen kurzen Zeitraum wegziehen und verliert dabei, insbesondere im Alter, kaum Erwerbsmöglichkeiten. Oder kurz: Pro Tag Wegzug sind die Steuerersparnisse bei der Erbschaftsteuer um ein Vielfaches höher als bei der Einkommen- oder auch einer Vermögensteuer. Die Möglichkeiten

zur Steuervermeidung werden von den Erblassern umso intensiver genutzt, je wichtiger ihnen das Wohl ihrer Erben ist.

Erbschaftsteuern sind aber nicht nur ein Objekt von Steuervermeidung, sondern können auch helfen, andere Steuern durchzusetzen. Ohne sie könnten etwa Dienstleistungen statt mit steuer- und abgabenpflichtigen Löhnen mit Vermächtnissen entschädigt werden.

Die Rolle des Staates

Steuern prägen auch die Anreize der politischen Handlungsträger. Einkommen- und Vermögensteuern geben ihnen Anreize zu einer Politik, die schnell Einkommens- und Vermögenswachstum und so höhere Steuereinnahmen bringt. Erbschaftsteuern hingegen haben kaum positive Anreizwirkungen. Der Zeitraum zwischen wachstumsfreundlichen Maßnahmen und dem Steueranfall beim Tod der Erblasser übersteigt übliche politische Zeithorizonte bei Weitem.

Die Anreize der relevanten Handlungsträger hängen neben der Höhe der Erbschaftsteuer auch von den Erbregeln ab, insbesondere von Pflichtteilsregelungen. Pflichtteile beschränken die Handlungsspielräume der Erblasser, aber schützen sie auch: Zum einen erleichtern sie die Weitergabe von Vermögen an noch ungeborene Enkel und Urenkel, was vielen Erblassern wichtig ist. Denn die Pflichtteilsregeln zwingen auch die folgenden Generationen, gewichtige Vermögensanteile an die Enkel und Urenkel weiterzugeben. Zum anderen grenzen Pflichtteile Erbschleichelei ein und helfen, den wahrscheinlichsten Willen der Erblasser auch in Phasen von Abhängigkeit, Krankheit oder kognitiver Schwäche durchzusetzen.

Schließlich haben Erbschaftsteuern eine systemische ordnungspolitische Dimension. Wenn die Überschreibung von Unternehmungen an die nächste Generation oder gar an die Lebenspartner hohe Erbschaftsteuern auslöst, wird der Staat rasch Mit- oder gar Mehrheitsbesitzer vieler Unternehmungen. Denn die Familien haben in aller Regel nicht genügend liquide Mittel, um die Steuern zu bezahlen. Deshalb müssen sie Firmenanteile verkaufen. Die Zahlungsbereitschaft privater inländischer Investoren wird aber durch die Erbschaftsteuer gedrückt. Die Meistbietenden sind in Folge vorrangig ausländische Investoren und Firmen im Staatsbesitz – und das Resultat Ausverkauf ins Ausland und Staatskapitalismus.

Die Folgerung aus dieser prozessorientierten Betrachtung ist nüchtern. Die Erbschafts- und Erbschaftsteuergesetzgebung spiegelt keine konsistente Gerechtigkeitstheorie, sondern pragmatische Versuche, mit den vielfältigen Anreizwirkungen und Zielkonflikten umzugehen. In der Praxis hat dies in vielen Ländern zu ähnlichen institutionellen Lösungen geführt. Die Steuer knüpft zumeist – Deutschland ist eine große Ausnahme – am Wohnsitz der Erblasser an, die Steuersätze steigen mit der genealogischen Distanz zwischen Erblasser und Erben, und gebundenes Vermögen in Unternehmen oder Immobilien wird meist geringer belastet als liquide Finanzanlagen wie Aktien von Publikumsgesellschaften oder Wertpapieren.

ERBSCHAFTSTEUERVERSAGEN

Die Zeit arbeitet systematisch gegen die Erbschaftsteuer. Der Tod wird infolge medizinischer Fortschritte, längerer Krankheitsverläufe und begleiteter Sterbeprozesse erwart- und planbarer. Gleichzeitig sinken Mobilitätskosten, Wohnsitzverlagerungen werden einfacher und die individuellen Lebens- und Vermögensstrukturen internationaler. Wer Liegenschaften oder gar Familienmitglieder in verschiedenen Ländern hat, kann seinen Wohnsitz leicht verlagern, dank moderner Kommunikationstechnologien immer einfacher mit Familie und Freunden Kontakt halten – und trotz Wohnsitz im Steuerparadies in einem Spital in seinem Heimatland sterben. Die steuerliche Gestaltung des Sterbens wird damit immer einfacher.

Die politische Debatte zielt vor allem auf die Vererbung großer Vermögen ab. Ökonomisch sind es jedoch genau diese Vermögen, mit denen am flexibelsten darauf reagiert werden kann. Steuervermeidung und -planung verursachen juristische, finanzielle und organisatorische Fixkosten, die sich erst bei großen Vermögen lohnen. Wohnsitzverlagerungen, internationale Strukturen, Stiftungen oder Familiengesellschaften sind für kleine und mittlere Nachlässe kaum praktikabel, für große hingegen weitgehend Standard. Der politische Fokus richtet sich damit ausgerechnet auf jene Fälle, in denen die Steuerbasis am mobilsten und die Ausweichfähigkeit am größten ist.

Dieses strukturelle Steuerversagen spiegelt sich im Steueraufkommen wider. Nach Daten der OECD machen Erbschaft-, Nachlass- und

Schenkungssteuern im OECD-Durchschnitt lediglich rund 0,4 Prozent der gesamten Steuereinnahmen aus. Selbst unter den Ländern, die solche Steuern erheben, liegt der Anteil im Durchschnitt nur bei etwa 0,5 Prozent. Werte von über einem Prozent werden nur von wenigen Staaten erreicht. Der zentrale Grund liegt dabei weniger in einzelnen Ausgestaltungsdetails als an den vielfältigen Ausweichmöglichkeiten.

Während viele Staaten die Erbschaftsteuer wegen ihres Versagens abgeschafft haben – darunter etwa Schweden, Norwegen oder Österreich – versuchen andere, das Aufkommen durch das Schließen einzelner Steuerlücken zu stabilisieren. Sehr weit ging dabei Deutschland, wo für die Anwendung deutschen Rechts nicht wie international üblich der Wohnsitz der Erblasser am Sterbetag zählt, sondern ob die Erblasser oder Erben während der zurückliegenden fünf Jahre ihren Wohnsitz in Deutschland hatten. Solche und andere invasiven Maßnahmen wie etwa Wegzugsteuern können zwar kurzfristig Steuervermeidung reduzieren, langfristig jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der ganzen Volkswirtschaft senken. Sie mindern die Anreize, Vermögen und Unternehmen im Inland aufzubauen, erhöhen die Anreize, frühzeitig vor dem Tod aus dem betreffenden Land auszuwandern, und zerstören die Motivation für ausländische Leistungsträger, in das betreffende Land einzuwandern. So schwächen sie langfristig die Basis anderer, deutlich ergiebigerer Steuern wie der Einkommens- und Gewinnsteuer.

Im Ländervergleich zeigt sich, dass auch unterschiedliche institutionelle Modelle am Ende oft ähnliche Steueraufkommen erreichen. Interessant ist der Fall der Schweiz: Dort dürfen gemäß eidgenössischen Volksentscheiden nur die Kantone Erbschaftsteuern erheben. Aufgrund des Steuerwettbewerbs und kantonaler Volksentscheide sind die Steuersätze für Erbschaften in der direkten Linie zumeist Null. Gleichwohl liegen die Einnahmen auf dem Niveau etwa Deutschlands mit seiner weit invasiveren Besteuerung von Erbschaften und damit auch ungleich höheren privaten Ausweich- und öffentlichen Verwaltungsaufwand.

WIRKSAM GERECHTIGKEIT SCHAFFEN

Aus der bisherigen Diskussion folgt: Erbschaftsteuern versagen in der Praxis und sind des-

halb, im Vergleich mit anderen Steuern und Umverteilungsmaßnahmen, von geringer Wichtigkeit. In Deutschland betrug 2023 das tatsächliche Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungssteuern rund 9,2 Milliarden Euro.⁰² Das ist zwar nicht nichts, liegt aber deutlich unter den staatlichen Einnahmen aus der Lohnsteuer mit 249 Milliarden Euro oder der Umsatzsteuer mit 302 Milliarden Euro.⁰³ Demgegenüber stehen allein Bildungsausgaben von etwa 198 Milliarden Euro, also ein rund zwanzigfach höherer Betrag.⁰⁴ Ähnliche Größenordnungen zeigen sich auch bei weiteren familien- und kindbezogenen Transfers. Hinzu kommt, aufgrund der diskutierten Steuerausweichmöglichkeiten, dass die Erbschaftsteuer nicht primär große Erbschaften, sondern vor allem kleinere und mittlere Übertragungen belastet. Aufgrund von Gestaltungsmöglichkeiten und Verschonungsregeln lag 2023 der durchschnittliche effektive Steuersatz in Deutschland für Übertragungen unter 200 000 Euro bei 12,1 Prozent, für Übertragungen über 20 Millionen Euro hingegen bei lediglich 4,7 Prozent.⁰⁵

Selbst eine starke Erhöhung der Erbschaftsteuern würde an den verfügbaren Mitteln für Umverteilung und Chancengerechtigkeit langfristig wenig ändern. Umgekehrt haben bereits kleine Effizienzgewinne bei bestehenden Ausgaben ein vielfach größeres Potenzial. Der Fokus auf die Erbschaftsteuer ist deshalb eher Symbolpolitik und lenkt von der entscheidenden Frage ab, wie die vorhandenen Mittel wirksamer genutzt werden können. Dazu drängen sich vier Stoßrichtungen für Reformen auf.

Ausbildung stärken

Ein Schlüssel zur Stärkung der Chancengleichheit ist die Tertiärbildung. Hochschulen, Fachhochschulen und berufsnahe Weiterbildungswege sind zentrale Hebel sozialer Mobilität,

⁰² Vgl. Julia Jirmann, Milliardenvermögen steuerfrei erben. Die Verschonungsregel machts möglich, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2025, hier S. 2.

⁰³ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Steuereinnahmen 2024 summieren sich auf rund 948 Milliarden Euro, 9.4.2025, www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/steuereinnahmen.html.

⁰⁴ Vgl. dass., Öffentliche Bildungsausgaben im Jahr 2024 um 7 % gestiegen, 11. 12. 2025, www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/12/PD25_445_21711.html.

⁰⁵ Vgl. Jirmann (Anm. 2).

unterliegen jedoch einer starken staatlichen Steuerung bei gleichzeitig schwachen Leistungsanreizen. Die Finanzierung orientiert sich an institutionellen Kategorien statt an Bildungsleistungen und begünstigt dadurch akademische gegenüber berufsnahen Bildungswegen.

Eine Reform sollte daher zwei Elemente verbinden: *Erstens* eine Liberalisierung des Hochschulwesens, insbesondere mit autonomer Festsetzung von Studiengebühren, um Wettbewerb, Qualität und Arbeitsmarktrelevanz zu stärken.

Zweitens sollte sie eine gleichwertige Finanzierung aller Tertiärbildungswege fördern, bei der öffentliche Mittel direkt an die Individuen fließen statt an die Institutionen, die dann im Gegenzug marktgerechtere Gebühren festlegen können. Eine solche Subjekt- statt Objekthilfe könnte, um soziale Zugangshürden weiter zu senken, mit einem einmaligen Grundkapital zu Beginn des Erwachsenenlebens kombiniert werden, das selbstbestimmte Investitionen in Bildung, Weiterbildung oder unternehmerische Schritte ermöglicht und Eigenverantwortung statt dauerhafter Abhängigkeit stärkt. Ein Grundkapital von 50 000 bis 100 000 Euro wäre gut finanzierbar, da es bisherige Objekthilfen umlagert, den Begünstigten effektive Anreize zu sparsamer Mittelverwendung gibt und den Wettbewerb zwischen den Bildungsinstitutionen fördert.

Private Sparanreize

Vermögensbildung wird heute steuerlich systematisch benachteiligt, insbesondere durch die Besteuerung der nominellen statt der realen Vermögenserträge. So beträgt die reale Rendite einer festverzinslichen Anlage bei einem Nominalzins von drei Prozent und einer Inflation von zwei Prozent nur ein Prozent. Da die heutigen Steuern am Nominalzins ansetzen, besteuern sie das Einkommen zum dreifachen seines realen Wertes. Diese Besteuerung von Scheinzinsen und Scheingewinnen untergräbt einerseits die Sparanreize und so die Kapitalbildung „der Armen“. Zugleich führt sie über die Zeit gerechnet zu einer ungerechtfertigten Besteuerung von Vermögen „der Reichen“ weit jenseits jeder realistischen Belastung mit Erbschaftsteuern.

Staatsverschuldung ernst nehmen

Intergenerationelle Gerechtigkeit erfordert einen konsistenten Umgang mit Staatsschulden. Denn

Letztere finanzieren den heutigen Konsum auf Kosten künftiger Generationen und sind so das Gegenteil eines gewollten Erbes. Es ist kaum zu rechtfertigen, im Namen der Chancengerechtigkeit große Erbschaften zu besteuern und gleichzeitig die Chancen zukünftiger Generationen durch Verschuldung zu mindern. Wer Gerechtigkeit ernst nimmt, muss Schuldenabbau als integralen Bestandteil dieser Zielsetzung begreifen.

Erbschaftsteuer neu denken

Die Erbschaftsteuer wird nicht obsolet, nur weil die Besteuerung in der direkten Linie starke Ausweichreaktionen und lediglich einen geringen Ertrag bringt. Die Besteuerung von Erbschaften an weit entfernte Verwandte oder nicht-verwandte Begünstigte bleibt sinnvoll. Ergänzend kann eine freiwillige Erbschaftsteuer eingeführt werden. Die heutigen Erbschaftsteuern wirken wie staatliche Pflichterbeile: Vom Erbe muss ein bestimmter Teil an den Staat gehen. Wir empfehlen, dass der Staat nicht mehr Pflichterbe sein soll, sondern lediglich noch gesetzlicher Erbe, mit beispielsweise je einem 10-Prozent-Anteil für den Wohnort, das Bundesland und den Bund. Die Erblasser könnten dann die Anteile der Ebenen erhöhen oder senken oder sie ganz enterben. Mit einer solchen Lösung würden wohl viele Erblasser dem Staat freiwillig einen Anteil ihres Vermögens hinterlassen – und der Staat hätte beste Anreize, sich um das Wohl der Alten zu kümmern und die eingenommenen Mittel sinnvoll zu verwenden.

Und wie können die Reformen finanziert werden? *Erstens* bringen sie Wirtschaftswachstum – direkt durch Effizienzsteigerung und indirekt, indem sie glaubwürdig politische Reformbereitschaft signalisieren. Das bringt schnell zusätzliche Steuereinnahmen.

Zweitens muss die Lebensarbeitszeit der Menschen verlängert werden – schließlich werden sie immer älter, weil sie im Alter immer gesünder sind. Dafür sollten die Steuern auf Einkommen aus Arbeit im Rentenalter massiv gesenkt werden. So würden dann viele Menschen freiwillig länger arbeiten – und der Staat erhielte netto mehr Steuereinnahmen.

Drittens braucht es im Umweltbereich – inklusive Energie und Verkehr – echte Kostenwahrheit. Das geht nur über angemessene Verursachergebühren. Sobald aber der Preis für Emissionen stimmt, können die Subventionen

und einschnürenden Regulierungen abgebaut werden. Das brächte enorme Einsparungen und wiederum: mehr Wirtschaftswachstum und Steuereinnahmen.

GERECHTIGKEITSFÄHIGE POLITIK GESTALTEN

Die Debatte über Gerechtigkeit und Erbschaftsteuern verweist letztlich auf ein tieferliegendes Problem. Trotz historisch hoher Staatsquoten, hoher Steuerbelastung und stark gestiegener Staatsschulden dominiert in vielen Ländern der Eindruck, es fehle an Geld, während gleichzeitig die Wahrnehmung wachsender Ungleichheit zunimmt. In diesem Umfeld gewinnen symbolische Forderungen nach zusätzlichen Steuern an Attraktivität, auch wenn ihre ökonomische Wirksamkeit begrenzt ist.

Das eigentliche Problem liegt jedoch weniger im Fehlen tragfähiger Ideen als in ihrer politischen Umsetzbarkeit. Viele Maßnahmen, die aus ökonomischer Sicht zu mehr Gerechtigkeit beitragen könnten, haben kaum Chancen, in den politischen Entscheidungsprozess einzufließen. An die Stelle von Problemlösung treten Polarisierung, Moralisierung und die Bewirtschaftung von Konflikten.

Die Folge ist nicht mehr Gerechtigkeit, sondern wachsendes Misstrauen, politische Ermüdung und sinkende Reformfähigkeit.

Wenn Gerechtigkeit ernsthaft gestärkt werden soll, reicht es daher nicht aus, einzelne Politikinstrumente zu reformieren. Erforderlich ist eine Reform der politischen Institutionen selbst. Notwendig sind Mechanismen, die glaubwürdige Alternativen hervorbringen, sichtbar machen und zur Entscheidung stellen. Dazu braucht es mehr Wettbewerb im politischen Prozess. Hier könnte ein Blick auf das politische System in der Schweiz helfen, das Anreize gibt, alternative und sogar extreme Positionen nicht auszugrenzen, sondern einzugrenzen. Föderale Dezentralisierung, direktdemokratische Elemente und volksgewählte Kontrollinstanzen erhöhen den Druck, poli-

tische Vorschläge zu prüfen und zu begründen, Alternativen zu entwickeln und die Präferenzen der Bevölkerung in der Politik besser abzubilden. Zudem entstehen Anreize zu breiter Einbindung statt harter Lagerbildung. In der Schweiz führen die Wahlregeln für Gemeinde- und Kantonsregierungen (Mehrheitswahlen in Mehrpersonenwahlkreisen) typischerweise zu Konkordanzregierungen, in denen alle relevanten Parteien von links bis rechts vertreten sind. Dieses System gibt gerade den starken Politikern Anreize, moderater, sachlicher und problemorientierter zu sprechen und handeln. Solche Ansätze ließen sich in Deutschland auf Gemeinde- und Landesebene erproben, um die politische Qualität und Innovationskraft zu stärken.⁶⁶

Gerechtigkeit ist kein Zustand, der einmal erreicht und anschließend verwaltet werden kann. Sie entsteht immer wieder neu aus einem offenen, wettbewerblichen und lernfähigen politischen Prozess. Wenn Demokratie mehr sein soll als die Verwaltung des Status quo, müssen ihre institutionellen Voraussetzungen so gestaltet sein, dass Alternativen entstehen, sichtbar bleiben und überprüft werden können. Nur so kann auch eine wirksame und nachhaltige Gerechtigkeitspolitik gelingen.

REINER EICHENBERGER

ist Professor für Theorie der Wirtschafts- und Finanzpolitik an der Universität Freiburg, Schweiz, und Forschungsdirektor des Center of Research in Economics, Management, and the Arts (CREMA).

FABIAN KUHN

ist Diplomassistent am Lehrstuhl für Theorie der Wirtschafts- und Finanzpolitik an der Universität Freiburg, Schweiz.

06 Vgl. Reiner Eichenberger/Patricia Schafer, On Curing Political Diseases: The Healing Power of Majoritarian Elections in Multi-Member Districts, in: *Homo Oeconomicus* 1/2023, S. 79–93; Reiner Eichenberger et al., Mehrheitswahlen in Mehrpersonenwahlkreisen: Ein Schweizer Erfolgsrezept?, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 4/2021, S. 315–329.

Der APuZ-Podcast

Ein Thema, 30 Minuten, jeden 1. Mittwoch im Monat



Im Podcast »Aus Politik und Zeitgeschichte« suchen wir Antworten aus unterschiedlichen Perspektiven – von Historikerinnen, Politikwissenschaftlern und Soziologen, Wirtschaftsexpertinnen und Juristen, aber auch Weltraumforschern, Stadtplanerinnen und Literaten.

In jeder Folge geht es 30 Minuten lang um ein komplexes Thema – mit Hintergründen und Einblicken, wissenschaftlich fundiert, kontrovers und überraschend. Moderiert von Sarah Zerback.

bpb.de/apuz-podcast
und überall, wo Sie Podcasts hören.

UNVERDIENTE UNGLEICHHEIT

Von der Erbgengesellschaft zum Erbe für alle

Martyna Linartas

Auch wenn ein Großteil der deutschen Bevölkerung glaubt, dass in der Gegenwartsgesellschaft das Versprechen gilt, jeder sei seines Glückes Schmied, ergeben die Zahlen ein anderes Bild:⁰¹ Mehr als die Hälfte aller Vermögen hierzulande werden nicht im Laufe des eigenen Lebens erarbeitet, sondern vererbt oder als Schenkung empfangen – und dies sind lediglich die Werte für die Durchschnittsbevölkerung.⁰² Betrachtet man die obere Spitze der Vermögensverteilung, bestehen schätzungsweise 75 bis 80 Prozent aller Milliardenvermögen aus Erbschaften und Schenkungen, die ohne eigenes Zutun – unverdient, wenn man so will – in den Schoß gelegt werden.⁰³

Mehr noch: Diese Erbschaften und Schenkungen tragen dazu bei, dass die ohnehin schon extreme Ungleichheit in Deutschland weiter wächst. Bereits jetzt zählt die Bundesrepublik zu den vermögensungleichsten Demokratien der Welt: Zwei Familien besitzen mehr Vermögen als die gesamte ärmere Hälfte der deutschen Bevölkerung.⁰⁴ Die beiden Phänomene – Erbgengesellschaft und extreme Vermögensungleichheit – hängen eng miteinander zusammen. Genau aus diesem Grund spreche ich von „unverdienter Ungleichheit“.

In der nachfolgenden, stark verdichteten Analyse möchte ich aufzeigen, warum extreme Ungleichheit ein extremes Problem ist, wie und warum sich die Rolle der Erbschaftsteuer wandelte und wie die Wirtschaftselite zu Staat, Steuern und insbesondere zur Erbschaftsteuer steht. Abschließend stelle ich das Instrument des Grunderbes vor, das einen zentralen Beitrag leisten könnte, dem Trend wachsender Ungleichheit und der Verfestigung der Erbgengesellschaft entgegenzuwirken. Aufbauend auf der Analyse ruht die (vielleicht noch wichtigere) Erkenntnis, dass die Lösungen gegen Ungleichheit in unserer Hand liegen. Und es ist an uns, die wir das Interesse an der Stärkung der Demokratie teilen, sie zu ergreifen.

EXTREME UNGLEICHHEIT ALS EXTREMES PROBLEM

Die Schere zwischen Arm und Reich ist in Deutschland im internationalen Vergleich außergewöhnlich weit geöffnet. Dabei ist nicht die Einkommensungleichheit gemeint: Gemessen am Gini-Index, der die Ungleichheit in der Einkommensverteilung nach Pro-Kopf-Einkommen angibt, liegt Deutschland nach Steuern und Transfers mit einem Wert von rund 0,3 im Mittelfeld der Industrieländer.⁰⁵ Mit einem Vermögens-Gini von etwa 0,83 nimmt Deutschland jedoch einen unrühmlichen Spitzenplatz unter den ungleichsten Demokratien der Welt ein.⁰⁶

Die Spitze der Vermögenspyramide darf in keiner Analyse ökonomischer Ungleichheit fehlen, ihre Vermögensanteile in alarmierender Geschwindigkeit zugenommen haben. Während Personen mit einem Vermögen von über einer Milliarde US-Dollar 1987 weltweit umgerechnet rund 3 Prozent des globalen Bruttoinlandsprodukts hielten, vereinen sie heute fast 15 Prozent auf sich.⁰⁷ Deutschland trägt zu dieser Entwicklung maßgeblich bei: Mit über 250 dieser extrem Vermögenden rangiert die Bundesrepublik – trotz ihrer vergleichsweise geringen Bevölkerungszahl – auf Platz vier der Länder mit den meisten Milliardär:innen.

Im deutschsprachigen Raum werden Milliardäre häufig als „Superreiche“ bezeichnet. Ich verwende bewusst die Begriffe „Überreiche“ und „Überreichtum“.⁰⁸ Sprache prägt unser Denken und kann bestimmte, positive oder negative Assoziationen wecken. Dabei ist exzessiver Reichtum, der *Überreichtum* der Wenigen, vieles, aber gewiss nicht „super“ – denn er gefährdet sowohl das Klima als auch die Demokratie.

KLIMAKRISE ALS KRISE DER UNGLEICHHEIT

Der Zusammenhang zwischen Vermögen und Klimakrise ist so trivial wie folgenreich: Je vermö-

gender ein Mensch ist, desto größer ist sein ökologischer Fußabdruck. Um die Pariser Klimaziele zu erreichen, dürfte rein rechnerisch jede Person im weltweiten Durchschnitt nicht mehr als zwei Tonnen CO₂ pro Jahr emittieren. Der Lebensstil eines Milliardärs aber schlägt mit durchschnittlich über 8000 Tonnen CO₂ zu Buche.⁰⁹ Noch bedeutsamer als individuelle Emissionen ist der Ausstoß großer Konzerne: 20 Öl- und Gaskonzerne verursachten zwischen 1965 und 2017 rund 480 Milliarden Tonnen Treibhausgase – etwa 35 Prozent der weltweiten Emissionen.¹⁰

Der Lebensstil der Überreichen ist somit nicht nur hyperluxuriös; ebenso wenig ist die Wirtschaftsweise gigantischer Konzerne lediglich profitabel. Sie sind destruktiv – und in zunehmendem Maße, im wörtlichen Sinne, tödlich. Zwischen 1850 und 2015 waren die Länder des Globalen Nordens, die lediglich 14 Prozent der Weltbevölkerung stellten, für 92 Prozent der globalen Emissionen verantwortlich. Gleichzeitig entfielen 2010 rund 98 Prozent der klimabedingten Todesfälle auf den Globalen Süden.¹¹ Die Klimakrise ist de facto eine Ungleichheitskrise – und liefert einen zentralen Grund, mit hohen Steuern, Abgaben und

klaren Regulierungen gegenzusteuern, um Verursacher:innen in ihre (atmosphärischen) Grenzen zu weisen und zur Verantwortung zu ziehen.

AUSHÖHLUNG DER DEMOKRATIE

Extreme Ungleichheit gefährdet nicht nur die Umwelt, sondern auch unsere demokratische Grundordnung. Ärmere Bevölkerungsteile und die Mittelschicht wenden sich zunehmend von etablierten Parteien ab und (rechts)extremistischen Kräften zu.¹² Parallel dazu zeigen zahlreiche Studien, dass eine Austeritätspolitik das Erstarken rechtspopulistischer Parteien wie der AfD begünstigt.¹³ Zugleich erodiert das demokratische Grundprinzip „ein Mensch, eine Stimme“, da Überreiche überproportional politischen Einfluss ausüben.¹⁴ Nicht zuletzt erweist sich die Vorstellung von Deutschland als Leistungsgesellschaft als eine Mär: Wir sind bereits heute eine Erbesgesellschaft, in der – wie zu Zeiten der Könige und des Adels – entscheidend ist, in welche Familie man hineingeboren wird.

Der Anteil vererbten Vermögens am Gesamtvermögen ist in den vergangenen 50 Jahren von rund 20 auf über 50 Prozent gestiegen.¹⁵ Die soziale Mobilität hat sich entsprechend verschlechtert. Im OECD-Vergleich belegt Deutschland inzwischen einen der hinteren Plätze, lediglich

01 Vgl. Steffen Mau/Thomas Lux/Linus Westheuser, Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft, Berlin 2023, hier S. 86.

02 Vgl. Facundo Alvaredo/Bertrand Garbinti/Thomas Piketty, On the Share of Inheritances in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010, in: *Economica* 334/2017, S. 239–260.

03 Vgl. María Fernandez, Self-Made vs. Inherited Billionaires: Global Ranking by Country, Juni 2025, www.datapulse.de/en/billionaire-self-made/; Soziologe Michael Hartmann über seine Elitenforschung im Interview mit Tilo Jung in „Jung & Naiv“, 15. 2. 2024, www.youtube.com/watch?v=HwnmjklGw4.

04 Für die Berechnung, vgl. Martyna Linartas, Unverdiente Ungleichheit. Wie der Weg aus der Erbesgesellschaft gelingen kann, Berlin 2025, S. 34 f.

05 Der Gini bemisst die Verteilung eines Gutes, wobei 0 bedeuten würde, dass alle gleich viel haben und 1, dass eine Person alles besitzt. Vgl. Statistisches Bundesamt, Einkommensungleichheit, Stand 17. 4. 2025.

06 Vgl. Carsten Schröder et al., MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen, DIW Wochenbericht 29/2020, S. 511–521.

07 Vgl. Gabriel Zucman, A Blueprint for a Coordinated Minimum Effective Taxation Standard for Ultra-High-Net-Worth Individuals, Commissioned by the Brazilian G20 Presidency, 25. 6. 2024, S. 20.

08 In Anlehnung an Martin Schürz, Überreichtum, Frankfurt/M. 2020.

09 Vgl. Beatriz Barros/Richard Wilk, The Outsized Carbon Footprints of the Super-Rich, in: *Sustainability: Science, Practice and Policy* 1/2021, S. 316–322.

10 Vgl. Richard Heede, Carbon Majors: Update of Top Twenty Companies 1965–2017, Climate Accountability Institute, 9. 10. 2019, <https://climateaccountability.org/wp-content/uploads/2020/12/CAI-PressRelease-Top20-Oct19.pdf>.

11 Vgl. Thilagawathi Abi Deivanayagam et al., Envisioning Environmental Equity: Climate Change, Health, and Racial Justice, in: *The Lancet* 10395/2023, S. 64–78.

12 Vgl. Jan Brülle/Dorothee Spannagel, Einkommensungleichheit als Gefahr für die Demokratie. WSI-Verteilungsbericht 2023, in: *WSI Mitteilungen* 6/2023, S. 444–451.

13 Vgl. Richard Hilmer et al., Einstellung und soziale Lebenslage. Eine Spurensuche nach Gründen für rechtspopulistische Orientierung, auch unter Gewerkschaftsmitgliedern, Hans-Böckler-Stiftung, Working Paper Forschungsförderung 44/2017, www.boeckler.de/fpdf/HBS-006633/p_fofoe_WP_044_2017.pdf; Giuseppe Albanese/Guglielmo Barone/Guido de Blasio, Populist Voting and Losers' Discontent: Does Redistribution Matter?, in: *European Economic Review* 141/2022, <https://doi.org/10.1016/j.euroecorev.2021.104000>; Christian Proaño/Juan Carlos Peña/Thomas Saalfeld, Inequality, Macroeconomic Performance and Political Polarization: A Panel Analysis of 20 Advanced Democracies, in: *Review of Social Economy* 3/2022, S. 396–429; Ricardo Duque Gabriel/Mathias Klein/Ana Sofia Pessoa, The Political Costs of Austerity, in: *The Review of Economics and Statistics* 1/2026, S. 145–161.

14 Vgl. Linartas (Anm. 4), S. 55–63.

15 Vgl. Alvaredo/Garbinti/Piketty (Anm. 2).

um die USA ist es schlechter bestellt.¹⁶ In einem Land, in dem angeblich jede und jeder des eigenen Glückes Schmied ist, kommt es maßgeblich darauf an, welchen Amboss und Hammer man von den Eltern erhält. Diese Entwicklung birgt erheblichen demokratischen Sprengstoff.

Dem ließe sich entgegensteuern. Das letztgenannte Verb darf gerne wortwörtlich genommen werden, denn wie jüngere Forschung zutage getragen hat, waren hohe und progressive Steuern auf Vermögen das mächtigste Instrument zur Reduzierung der Ungleichheit.¹⁷ Vor dem Hintergrund des wachsenden Anteils von vererbten Vermögen kommt der Erbschaftsteuer eine zentrale Bedeutung zu, um vermögensbasierte Ungleichheiten zu begrenzen, demokratische Gleichheitsprinzipien zu sichern und Verteilungsgerechtigkeit zu fördern.

ERBSCHAFTSTEUER IM WANDEL

Gemessen am Beitrag von nur etwa einem Prozent des gesamten Steueraufkommens und den etlichen Möglichkeiten, sie zu umgehen, wenn man hochvermögend ist, kommt die Erbschaftsteuer einer Dumm- und Bagatelsteuer gleich. Doch dem war nicht immer so: Zur Geburtsstunde der Demokratie, der Weimarer Reichsverfassung von 1919, wurde die Erbschaftsteuer zum Schwert der Demokratie erklärt. „Ein guter Finanzminister“, davon war der erste Reichsminister der Finanzen Matthias Erzberger überzeugt, „ist der beste Sozialisierungsminister“ und die Erbschaftsteuer war die erste aller Steuerarten, der er sich widmete.¹⁸ Der höchste Steuersatz betrug 90 Prozent – nicht wie aktuell und theoretisch 50 Prozent – und griff in der letzten Steuerklasse (also bei nicht oder weit entfernten Verwandten) bei Vermögen von umgerechnet 100 000 Euro anstatt der heutigen 26 Millionen.

Historisch zeigt sich ein klares Muster: Phasen starker Erbschaftbesteuerung gingen stets mit einem Staatsverständnis einher, das Umverteilung, Gleich-

heit und demokratische Stabilität als legitime politische Ziele begriff. Die wirtschaftlichen Paradigmen bildeten ein Repertoire an Narrativen, in dem der Staat als mächtiger Akteur auftrat. Der Staat war demnach mehr als nur ein Schiedsrichter – er war der Garant dafür, dass die Steuerpolitik im Interesse der gesamten Bevölkerung gestaltet wurde. Nicht dem Wirtschaftswachstum galt die höchste Priorität, sondern Gerechtigkeit, Demokratie und dem Abbau der bestehenden Vermögensungleichheit. Steuern dienten hierfür als Instrument und sollten weit mehr als lediglich Staatseinnahmen erzielen. Je knackiger dieses Repertoire an Narrativen zur Erbschaftsteuer, desto besser konnten diese verfangen.

Erzbergers Repertoire bestand aus drei Narrativen und war am stärksten auf Gerechtigkeit, Demokratie und Ungleichheit ausgelegt. Diese drei hingen für Erzberger eng miteinander zusammen, denn eine hohe Ungleichheit sei eine Gefahr für die Demokratie – und überdies eine „Krankheit am Wirtschaftskörper“.¹⁹ Allerdings reformierte Erzberger die Erbschaftsteuer nicht im Alleingang; sie war letztlich Ausdruck eines breiteren sozialen und demokratischen Verständnisses von Steuern und deren gesellschaftlicher Funktion. Zuletzt wurde die Erbschaftsteuer 1974 unter SPD-Kanzler Willy Brandt angehoben. Diese Jahresangabe verdeutlicht, dass die Entwicklung der Erbschaftsteuer nicht direkt mit Kriegs- bzw. revolutionärem Geschehen zusammenhing. Keine Frage, zu Erzbergers Zeiten blickte die Weimarer Republik auf den soeben verlorenen Ersten Weltkrieg zurück. Doch Brandt regierte – abgesehen vom Kalten Krieg – in Friedenszeiten.

Phasen der Schwächung bzw. Senkung der Erbschaftsteuer – in den 1920er, 1950er und ab den 1990er Jahren – korrespondieren mit einem Rückzug des Staates als starkem Akteur. Der Staat sollte sich möglichst aus der Wirtschaft heraushalten, oder, um es mit den Worten des Wirtschaftswissenschaftlers Milton Friedman zu sagen: Seine Aufgabe war es, die Regeln zu setzen und als Schiedsrichter zu fungieren.²⁰ Steuern, so ging die Erzählung, seien nur ein Hemmschuh für das Wirtschaftswachstum. Sie schmäleren Innovationen und Investitionen und gefährdeten im internationalen Wettbewerb den Wirtschaftsstandort Deutschland und somit Arbeitsplätze.

¹⁶ Vgl. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *A Broken Social Elevator? How to Promote Social Mobility*, Paris 2018, hier S. 27f.

¹⁷ Vgl. Thilo Albers/Charlotte Bartels/Moritz Schularick, *The Distribution of Wealth in Germany, 1895–2018*, ECONtribute Policy Brief 1/2020, S. 23; Thomas Piketty, *Capital in the Twenty-First Century*, Cambridge MA 2014, S. 196.

¹⁸ Reden zur Neuordnung des Deutschen Finanzwesens vom Reichsminister der Finanzen Matthias Erzberger, Berlin 1919, S. 5. Siehe https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN664408095&PHYSID=PHYS_0007&DMDID=.

¹⁹ Ebd., S. 5.

²⁰ Vgl. Milton Friedman, *Capitalism and Freedom*. Fortieth Anniversary Edition, Chicago–London 2002 [1962], S. 25.

Während der Staat zu Zeiten des Ordoliberalismus Anfang der 1960er Jahre unter Bundeskanzler Ludwig Erhard zumindest noch die Monopolbildung mächtiger Unternehmen im Zaum halten sollte, wurde besagte Pflicht mit Einzug des Neoliberalismus aufgegeben. International folgte ab den 1980er Jahren in der Steuerpolitik ein *race to the bottom*, indem die Steuersätze stetig verringert wurden. Mit leichter Zeitverzögerung fand dieses Rennen auch in Deutschland statt: Im Zuge der drei jüngsten Reformen der Erbschaftsteuer seit 1997 wurde diese immer weiter geschwächt – und verkam so vom Schwert der Demokratie zu einem hölzernen Kochlöffel.

Der größte Reformbedarf besteht meines Erachtens darin, die seit 1997 zunehmend eingebauten Begünstigungen für Erb:innen von Betriebsvermögen wieder zu streichen.²¹ Bemerkenswert ist, dass die evozierte Schwächung der Erbschaftsteuer durch die Privilegierung der Erb:innen von Betriebsvermögen nicht auf ökonomische Notwendigkeiten zurückzuführen ist. Weder empirische Studien noch internationale Vergleiche belegen, dass eine substanzielle Erbschaftsteuer wirtschaftliches Wachstum nachhaltig bremsen oder Arbeitsplätze gefährdet.²² Vielmehr spiegelt die Entwicklung einen grundlegenden Wandel wirtschaftspolitischer Leitbilder wider. Eine Stärkung der Erbschaftsteuer ist, so die These, daher nur außerhalb des Neoliberalismus möglich.

POSITIONEN DER WIRTSCHAFTSELITE

Im Zentrum der historischen Betrachtung der Erbschaftsteuer stand die politische Elite; also all jene Politiker:innen, die an der Ausarbeitung der Gesetzestexte mitwirkten. Doch wie steht es um die Elite, der eine noch größere Macht zugesprochen wird – die Wirtschaftselite?²³ Wie stehen die

mächtigen DAX-Vorstände zu Ungleichheit, Staat, Steuern und der Erbschaftsteuer? Auf Grundlage von 18 Interviews, die ich zwischen 2020 und 2022 mit Führungskräften, etwa von Siemens, BASF, RWE und E.ON geführt habe, ergaben sich einzigartige, teils überraschende Einblicke.

Finden die mächtigen Wirtschaftsleute Ungleichheit problematisch? Ganz eindeutig: ja. Von allen Befragten stimmten 80 Prozent der Aussage zu, dass „die ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen in Deutschland zunehmend zu einem Problem für den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft“ wird. Ebenso viele sind der Überzeugung, dass „bessere Bildung“ das wichtigste Instrument zur Reduzierung von Ungleichheit sei; ein Narrativ, das ich entschieden zurückweise. Bildung ist nur ein vages Versprechen für die Zukunft; die Bildungsoffensive der letzten Jahrzehnte ging mit einer wachsenden Ungleichheit einher; Bildungserfolge hängen stark mit der sozioökonomischen Herkunft zusammen; Philosophen wie Michael Sandel und Stefan Gosepath zeigen auf, dass die Erzählung einer Meritokratie weder wünschenswert noch plausibel ist; und nicht zuletzt stellt sich die Frage: Wenn mehr als die Hälfte aller Vermögen aus Erbschaften und Schenkungen bestehen – wie wichtig ist es da, ob ich einen guten Uniabschluss in der Tasche habe?²⁴ Der Staat hingegen hat keinen leichten Stand bei der Wirtschaftselite: Niemand sieht in ihm einen fähigen oder gar starken Akteur. Wichtig sei er trotzdem. Vor allem, so sagen über 60 Prozent, müsse der Staat für die Erhaltung der Demokratie sorgen. Die zweithäufigste Antwort auf die Frage, was seine wichtigste Aufgabe sei, lautet mit 28 Prozent, dass er Wirtschaftswachstum zum wichtigsten Ziel erklären sollte.

In Hinblick auf die Rolle von Steuern war die Gruppe gespalten: Ein Drittel meiner Gesprächspartner ist gegenüber Steuern skeptisch eingestellt. Steuererhöhungen und damit einhergehende Mehreinnahmen lehnen sie strikt ab, Steuersenkungen würden sie hingegen durchaus gutheißen. Eine zweite Gruppe, kleiner als die der Steuerskeptischen, ist der Auffassung, dass Steuern vielleicht „nicht das wesentliche“, aber durchaus ein bedeutendes Instrument zur Reduzierung von Ungleichheit seien. Und eine dritte Gruppe, beinahe die Hälfte aller Wirtschaftsleute, versteht Steuern als wichtiges Instrument zur Reduzie-

²¹ Hierzu ist ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig, in dem es um die Verfassungsmäßigkeit der steuerlichen Begünstigung bei der Übertragung von Betriebsvermögen geht. Siehe BVerfG, 1 BvR 804/22.

²² Vgl. Linartas (Anm. 4), S. 222–230; dies. et al., Wahrheit oder Mythos? Eine kritische Analyse verbreiteter Narrative gegen eine (höhere) Erbschaftsteuer, in: Aaron Sahr/Sebastian Huhnholz/Eva Weiler (Hrsg.), Politische Theorie(n) öffentlicher Finanzen. Zur (De-)Politisierung von Geld, Eigentum und Steuern, Baden-Baden 2025, S. 392–424.

²³ Zur Begriffserklärung siehe Michael Hartmann, Economic Elites, in: Heinrich Best/John Higley (Hrsg.), The Palgrave Handbook of Political Elites, London–New York 2018, S. 399–416.

²⁴ Vgl. Linartas (Anm. 4), S. 209–216.

rung von Ungleichheit – und damit als sehr viel mehr als nur ein Mittel zum Zweck der Finanzierung politischer Projekte. Steuern sollten gerechter, nach Auffassung einiger auch höher gestaltet werden. Viele Akteure dieser Gruppe zeigen kein Verständnis dafür, dass etwa Einkommen durch Arbeit höher besteuert wird als passives Einkommen, wie etwa im Fall der Kapitalerträge.

Von allen Steuerarten und möglichen Instrumenten zur Reduzierung der Ungleichheit, die ich mit der deutschen Wirtschaftselite besprochen habe, war die Vermögensteuer das mit Abstand unbeliebteste Werkzeug. 100 Prozent aller Interviewten waren gegen ihre Wiedereinsetzung. Sehr viel differenzierter – und überraschender – sah es bei der Erbschaftsteuer aus. Acht Akteure waren gegen höhere Erbschaftsteuern. Vier waren unentschieden bzw. schwankten, und immerhin ein Drittel aller Interviewten sprach sich für eine Stärkung der Erbschaftsteuer aus. Was die Interviewten eint, ist die Bedeutung, die sie der Wirtschaft beimessen: Für alle gilt gleichermaßen, dass die Wirtschaft keineswegs unter der Erbschaftsteuer leiden dürfe. Entscheidend für ihre Einstellung zur Erbschaftsteuer ist daher weniger die ökonomische Argumentation als vielmehr das zugrunde liegende normative Narrativ. Wo Eigentumsschutz und Staatskepsis dominieren, sinkt die Akzeptanz der Erbschaftsteuer – und wo Leistungsnarrative, Gerechtigkeit und soziale Kohäsion im Vordergrund stehen, steigt sie.

Die Analyse der Narrative der Wirtschaftselite ist nicht nur interessant und verdeutlicht, dass man nicht unisono von „denen da oben“ sprechen sollte. Sie zeigt auch auf, an welchen Stellen Wissenschaft und Politik Aufklärung betreiben können, um gängige Contra-Narrative auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und gegebenenfalls als Mythen zu entzaubern.

WUNDERWAFFE GRUNDERBE

Wenn das Ziel darin besteht, dem wachsenden Trend zur Erbgengesellschaft Einhalt zu gebieten und die Vermögensungleichheit zu reduzieren, ist eine tiefgreifende, ganzheitliche Strategie nötig. Eine Maßnahme allein genügt nicht. Vielmehr bedarf es eines Paradigmenwechsels, also einen Wandel der höchsten Ziele in unserer Gesellschaft und der Werkzeuge, die es zur Erreichung ebenjener Ziele braucht. Es ist dabei von größter Bedeutung, die verfassungswidrige Erbschaftsteuer

er gerecht zu reformieren. Eine gerechtere Vermögensordnung lässt sich jedoch nicht allein durch Rückverteilung von oben erreichen. Ebenso notwendig ist eine systematische Vermögensbildung für jene, die bislang weitgehend ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang gewinnt das Konzept des Grunderbes an Bedeutung.

Das Grunderbe, auch bekannt als „Startkapital“, „Erbe für alle“ oder „Mindesterbe“, bezeichnet eine einmalige Kapitalausstattung für junge Erwachsene. Die in den internationalen Debatten vorgeschlagenen Beträge variieren erheblich – von 20 000 bis zu 190 000 Euro.²⁵ Einige plädieren dafür, die Verwendung an Bedingungen oder Zwecke zu knüpfen, etwa im Rahmen der Ausbildung, eines Studiums oder für Kredite zur Finanzierung von Immobilien. Andere warnen vor komplizierten bürokratischen Konstrukten, die die Idee im Keim ersticken und Ausweichreaktionen hervorrufen würden. Finanziert würde sie entweder durch eine Reform der Erbschaftsteuer oder durch Steuergerechtigkeit im System insgesamt. Wichtig wäre eine sukzessive, beispielsweise über zehn Jahre hinweg gestaffelte Einführung und Anhebung, sodass kein Keil zwischen zwei Jahrgänge getrieben würde und genug Zeit bliebe, um Jugendliche auf das Grunderbe in Schulen und Volkshochschulen vorzubereiten. Denn wer arm ist, lernt zwar zu sparen, aber nicht nachhaltig oder gar solidarisch zu investieren. In ihren Ausführungen zum Grunderbe orientieren sich die meisten Ökonom:innen an einem Aspekt: Welches Werkzeug kann gegen die hohe Vermögensungleichheit am meisten bewirken?

Doch das Grunderbe würde nicht nur die Vermögensungleichheit rapide und signifikant senken. Es ist zugleich Ausdruck von Gerechtigkeit. Bereits politische Intellektuelle wie Thomas Paine argumentierte Ende des 18. Jahrhunderts, dass große private Vermögen historisch auf der Aneignung gemeinsamer Ressourcen beruhen und daher eine gesellschaftliche Kompensation erfordern. Wenn wir über Vermögen nachdenken, sollten wir niemals vergessen, dass hinter jeder Entstehung von Vermögen eine Geschichte steckt. Nicht nur hinter Überreichtum und durchschnittlichen Vermögen, auch hinter jenen, die gar nicht existieren. Diese Geschichten

²⁵ Die Gruppe der Befürworter:innen umfasst u. a. Anthony Atkinson, Thomas Piketty, Ingrid Robeyns sowie hierzulande etwa Stefan Bach, Charlotte Bartels und Timm Bönke.

sind Geschichten von Frauen, Alleinerziehenden, Menschen aus dem Arbeitermilieu und von Familien, die Flucht und Migration erlebten. Ihre Vermögen sind klein; die Aufmerksamkeit, die wir ihnen in gesellschaftlichen und politischen Debatten gezollt haben, ist es ebenfalls. Auch weil jahrzehntelang das vermeintliche Versagen, keine Vermögen zu besitzen, stigmatisiert war und die Verantwortung dafür auf die Einzelnen abgewälzt wurde. Doch diese Millionen Einzelschicksale der ärmeren Hälfte der Bevölkerung folgen gleichen Erzählfäden. Es ist an der Zeit, diese Fäden als Teil einer großen Erzählung anzuerkennen und in die Gedanken über die Ausgestaltung eines gerechten Steuersystems und eines Grunderbes miteinfließen zu lassen. Ein Grunderbe würde erstmals auch Menschen aus vermögensarmen Haushalten reale Vermögensspielräume eröffnen – etwa für Bildung, Unternehmensgründung, Wohneigentum oder finanzielle Absicherung. Es ginge damit nicht nur um materielle Rückverteilung, sondern um die Verteilung von Handlungsmacht und Zukunftschancen.

WELCHE GESELLSCHAFT WOLLEN WIR?

Noch nie zuvor gab es so viel Reichtum auf der Welt. Er würde genügen, um alle in Würde leben zu lassen.²⁶ Während weltweit noch immer jeder zehnte Mensch in Armut lebt und fast jedes fünfte Kind in Kriegs- oder Krisengebieten aufwächst,²⁷ kaufen sich einige Überreiche ganze soziale Netzwerke, die Gunst von Präsidenten oder feiern für zig Millionen Dollar Hochzeit in Venedig.²⁸

Was aber, wenn die Freiheit der wenigen zur Last der vielen wird? Wenn Überreichtum das Klima weiter zu schaden und unsere Demokratien vollends zu demontieren droht? In seinem jüngsten Werk „Reichensteuer. Aber richtig!“, rekurriert

der Wirtschaftswissenschaftler Gabriel Zucman auf diese Themenfelder und resümiert nach jahrelanger Forschung zur Verschärfung der Vermögensungleichheit durch Steuervermeidung: „[D]as Wesentliche spielt sich weder in der Schweiz noch auf den Kaimaninseln oder in Irland ab. Denn unsere grundlegenden Gerechtigkeitsprinzipien verschwinden nicht in schwer durchschaubaren Konstrukten oder exotischen Ländern, sondern hier, vor unseren Augen, in einer ganz einfachen, häufig legalen Steuervermeidung.“²⁹ Zucman hat recht: Gegenwärtig sind jegliche vermögensbezogenen Steuern in Deutschland, inklusive der Erbschaftsteuer, in ihrer Wirkung so begrenzt, dass sie volkswirtschaftlich kaum ins Gewicht fallen.

Wie aber kann es sein, dass wir in liberalen Demokratien beobachten, dass Menschen, die über gigantische Vermögen verfügen und von passiven Einkommen leben, sehr viel niedrigere Steuern zahlen, als diejenigen, die diese Vermögen durch ihre Arbeit aufgebaut haben? Wie kann es sein, dass Erben, die allein durch das Glück, in die richtige Familie geboren zu sein, über gigantische Vermögen verfügen, weniger zum Gemeinwesen beitragen, als hart arbeitende Menschen, deren Gehälter keine Vermögensbildung zulassen? Und wieso reden wir über Steuern als Last – wenn doch Steuern uns als Staat, als Gesellschaft, zu Wohlstand brachten, die Bildung unserer Kinder absichern und unsere Krankenhäuser für alle gleichermaßen zugänglich halten?

Noch immer führen wir endlose Debatten im Klein-Klein, denken an eine winzige Stellschraube hier, die Schließung von Steuerschlupflöchern dort. Doch so muss es nicht sein. Es ist an uns, größer, gerechter und ganzheitlicher zu denken. Eine starke, progressive Erbschaftsteuer und die Einführung des Grunderbes wären nur ein Anfang. Und diesem wohnt bekanntermaßen ein Zauber inne: Die resultierende Chancengerechtigkeit könnte unsere Demokratie stärken und wäre Ausdruck eines politischen Willens, sich endlich vom Neoliberalismus abzuwenden.

MARTYNA LINARTAS

ist promovierte Politikwissenschaftlerin, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin und Gründerin der Wissensplattform „Ungleichheit. Info“ sowie Mitherausgeberin des Wirtschaftsmagazins „Surplus“. 2025 erschien ihr Buch „Unverdiente Ungleichheit. Wie der Weg aus der Erbengesellschaft gelingen kann“ im Rowohlt Verlag.

²⁶ Vgl. Omar Ghannam et al., *From Private Profit to Public Power: Financing Development, Not Oligarchy*, Oxfam International Media Briefing, 25.6.2025.

²⁷ Vgl. UNICEF zieht Jahresbilanz: Kindheit im Schatten von Krisen, 30.12.2025, www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/unicef-zieht-jahresbilanz-kindheit-im-schatten-von-krisen/389410.

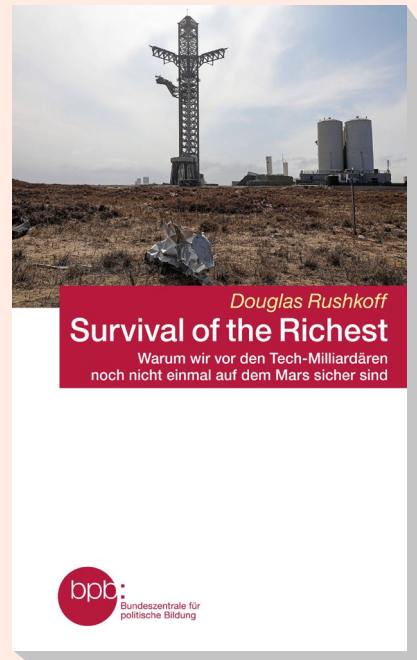
²⁸ Vgl. Martyna Linartas, *Bezos' Hochzeit: nicht nur Venedig, auch die Welt versinkt in Ungleichheit*, in: *Surplus*, 27.6.2025, www.surplusmagazin.de/jeffbezos-hochzeit-venedig-klima-ungerechtigkeit-kapitalismus-amazon-steuern/.

²⁹ Gabriel Zucman, *Reichensteuer. Aber richtig!*, Berlin 2026, S. 15f.

Zum Weiterlesen.



Bestell-Nr. 11282 | 5 €



Bestell-Nr. 11272 | 5 €



Bestell-Nr. 11278 | 5 €



ERBEN UND VERERBEN

Die Wirkmächte des Rechts

Anatol Dutta

Die Weitergabe von Vermögen anlässlich des Generationenwechsels ist ein universeller Vorgang in Gesellschaft, Wirtschaft und Familie. Allerdings ist das Erben und Vererben nicht allein ein soziales Phänomen, das erheblich auf die Verteilung des verfügbaren Vermögens in einer Gesellschaft einwirken kann. Eine Rolle spielt auch das Recht, das den Vermögenstransfer zwischen den Generationen ordnet, indem es in Gestalt des Erbrechts die Funktionen des Vermögens in einer bestimmten Weise verbindlich den verbleibenden Mitgliedern der Gesellschaft zuordnet.

ERBRECHT UND ERBRECHTSGESETZGEBUNG

Das Erbrecht ist in den meisten europäischen Rechtsordnungen Teil der zentralen Privatrechtskodifikation – des französischen Code civil, des italienischen Codice civile, des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, des polnischen Kodeks cywilny, des niederländischen Burgerlijk Wetboek oder eben bei uns des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, um nur einige klassische Gesetzgebungswerke mit erbrechtlichen Regelungen zu nennen. Nur selten ist das Erbrecht in einem Sondergesetz zu finden – so etwa in den skandinavischen Rechtsordnungen. Bemerkenswerterweise beherrscht auch in den Rechtsordnungen des Common Law, in Europa vor allem in England und Wales sowie in Irland, der Gesetzgeber das Erbrecht, obwohl diese Rechtsordnungen im Privatrecht im Übrigen vom Richterrecht geprägt sind. Auch hier folgen die Rechtsordnungen bis heute Alexis de Tocquevilles These aus „De la démocratie en Amérique“ (1835/1840), dass es zu den Hauptaufgaben eines Gesetzgebers gehört, das Erbrecht für seine Gesellschaft zu regeln. Dann könne er seine Arbeit für Jahrhunderte ruhen lassen, und das Erbrechtsgesetz verrichte, zuverlässig wie eine Maschine, seine

Aufgabe und ordne im Takt der Generationenwechsel die Vermögensverhältnisse in seiner Gesellschaft neu.⁰¹

Allerdings ist es zu eng, das Erbrecht auf die gesetzlichen Regelungen zur Rechtsnachfolge von Todes wegen zu beschränken, also auf das gesetzliche Erbrechtsmodell, wie es im deutschen Recht im Fünften Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist. Zum einen gestaltet ein Gesetzgeber auch im Erbschaftsteuerrecht die Weitergabe des Vermögens von einer Generation in die nächste aus, indem er die Beteiligung der Allgemeinheit am weiterzugebenden Vermögen festlegt. Zum anderen muss ein Gesetzgeber auch darauf achten, dass die Bürger – vor allem in den vermögenden Klassen – die Zwecke und Ziele seines Erbrechts nicht durch eine private Erbrechtsetzung gefährden, also durch Mechanismen, die eine generationenübergreifende Bindung eines Vermögens gestatten.

In der Vergangenheit bot das Recht etwa mit dem Familienfideikommiss und dem *strict settlement*, die vor allem im Adel genutzt wurden, wie Leser von Jane Austen und Zuschauer von „Downton Abbey“ wissen, entsprechende rechtliche Plattformen. Mit diesen konnte ein Familienvermögen – vor allem Grund und Boden – außerhalb des allgemeinen Erbrechts an eine Familiendynastie gebunden und damit deren Status in der Gesellschaft ökonomisch abgesichert werden, und zwar über Generationen hinweg. Heute sind diese Institute, teils nach langen rechtspolitischen Kämpfen verschwunden; das Familienfideikommiss wurde in Deutschland erst unter den Nationalsozialisten abgeschafft. An die Stelle früherer Bindungsmechanismen sind jedoch neue Instrumente getreten. In zahlreichen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen übernehmen Familienstiftungen diese Funktion, während in den vom Common Law geprägten Jurisdiktionen *dynastic trusts* genutzt werden, um Vermögen über Generationen hinweg dem gesetz-

lichen Erbrechtsmodell zu entziehen und einer eigenen Nachfolgeordnung zu unterstellen. Wie langlebig solche außerhalb des gesetzlichen Erbrechtsmodells gebundenen Vermögen sind, zeigt eine jüngere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der sich mit einer Nachfolgeordnung einer Familienstiftung aus dem Osmanischen Reich befassen musste, die im 17. Jahrhundert errichtet worden war.⁰²

REGELUNGSEBENEN UND REGELUNGSINHALT

Die – um in Tocquevilles Bild zu bleiben – Erbrechtsmaschine setzt sich aus verschiedenen Bauteilen zusammen, die ein Gesetzgeber sehr unterschiedlich einstellen kann. So sehen nahezu alle Erbrechte vor, dass der Erblasser, also die Person, deren Vermögen weiterzugeben ist, seine Rechtsnachfolge von Todes wegen beeinflussen kann. Dies geschieht durch Verfügungen von Todes wegen, bei uns durch Testament, gemeinschaftliches Ehegattentestament oder durch Erbvertrag. Durch ein solches gewillkürtes Erbrecht kann der Erblasser etwa die Erben bestimmen, diesen aber auch Vorgaben machen. Freilich können die Erbrechtsgesetzgeber dieser Freiheit des Erblassers – der Testierfreiheit – Grenzen setzen, und tun dies in Europa auch regelmäßig, vor allem durch einen Pflichtteil, der eine Mindestteilhabe naher Angehöriger des Erblassers sicherstellt, speziell der Abkömmlinge, aber auch des jeweils überlebenden Ehegatten.

Selbstverständlich kann niemand gezwungen werden, seine Rechtsnachfolge von Todes wegen zu regeln. Der Gesetzgeber muss deshalb eine gesetzliche Erbfolge festlegen, die greift, wenn der Erblasser nicht testiert, also weder Testament noch Erbvertrag errichtet. Dieses Intestaterbrecht spielt in der Wirklichkeit eine große Rolle; Menschen wollen sich nicht mit ihrem eigenen Tod auseinandersetzen, und sei es auch nur mit dessen Folgen für ihr Vermögen. Die psy-

chologischen Hürden zur Ausübung der Testierfreiheit – das Bürgerliche Gesetzbuch kennt das eigenhändige Testament, eigentlich benötigt ein Erblasser nur Stift und Papier – sind daher nicht unbedeutend und die Testierquoten regelmäßig niedrig. Teil des zwingenden Erbrechts sind die Regelungen zu einer Erbschaftsteuer; über diese können weder der Erblasser noch die Erben disponieren, soweit der Gesetzgeber keine Gestaltungsspielräume lässt.

Dieses Regelungsinstrumentarium der Erbrechtsgesetzgeber ist überall das Gleiche, freilich unterscheiden sich aber die Einstellungen der unterschiedlichen Erbrechtsmaschinen. Wo bewegt sich hier das deutsche Recht? In vielen Punkten im Mittelfeld. So kennt das Bürgerliche Gesetzbuch einen Pflichtteil der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten des Erblassers, wie viele andere Rechtsordnungen in Europa auch. Zwar wird immer wieder über die Legitimität des Pflichtteils diskutiert, nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland. Abgeschafft oder signifikant zurückgebaut wurde der Pflichtteil bisher aber nirgendwo. Hier wirken offenbar besondere Beharrungskräfte – die Idee einer zwingenden Teilhabe der Familie ist in den europäischen Gesellschaften stark verwurzelt.

In Deutschland kommt hinzu, dass das Bundesverfassungsgericht den Pflichtteil vor rund 20 Jahren zum Verfassungsgut erhoben hat; der Gesetzgeber könnte damit den Abkömmlingen des Erblassers ihre bedarfsunabhängige Mindestteilhabe gar nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch entziehen, sondern müsste dafür das Grundgesetz ändern. Allein die Rechtsordnungen des Common Law gewähren dem Erblasser größere Freiheit und verzichten auf einen starren Quotenpflichtteil, auch wenn hier andere Instrumente bestehen, um überlebende Familienmitglieder des Erblassers zu schützen.

Auch im Intestaterbrecht bei der Regelung der gesetzlichen Erbfolge kommen die Erbrechtsgesetze häufig zu ähnlichen Ergebnissen. Gesetzliche Erben sind der überlebende Ehegatte sowie die Verwandten des Erblassers. Zur Definition der erbberechtigten Familienmitglieder rekurriert das Erbrecht indes auf das jeweilige Familienrecht. Dieses entscheidet, beispielsweise über die Ausgestaltung des Eherechts, darüber, ob auch gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe und damit ein gesetzliches Ehegattenerbrecht offensteht. Selten werden erbrechtlich auch fakti-

⁰¹ Alexis de Tocqueville, *De la démocratie en Amérique*, Paris 1848¹², S. 75.

⁰² Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 5.7.2022, *Dimici v. Turkey*, Nr. 70133/16. Zu einem weiteren Beispiel eines über vier Jahrhunderte gebundenen Vermögens, das bis heute eigenen Regelungen außerhalb des Erbrechts unterliegt, siehe Anatol Dutta, *Das Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses Liechtenstein*, Berlin 2025, www.doi.org/10.3790/978-3-428-59332-3.

sche Familienbeziehungen berücksichtigt, etwa zwischen Paaren, die nicht miteinander verheiratet sind, oder sozialen Eltern und Kindern in Stief- oder Pflegefamilien. Hier muss der Erblasser durch Ausübung seiner Testierfreiheit für eine erbrechtliche Teilhabe sorgen.

Dennoch sind auch Unterschiede zu verzeichnen – so gewährt das deutsche Erbrecht dem Erblasser eine größere Gestaltungsfreiheit. Eine Sonderrolle nimmt das deutsche Recht etwa bei der Frage ein, ob sich der Erblasser im Hinblick auf die Ausübung seiner Testierfreiheit selbst binden kann, konkret durch ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag. Die meisten europäischen Rechtsordnungen sind gegenüber einer Selbstbindung des Erblassers skeptisch und stellen sicher, dass der Erblasser bis zum letzten Atemzug seine Verfügungen von Todes wegen modifizieren oder widerrufen kann. Das deutsche Recht gestattet dagegen mit wechselbezüglichen oder vertragsmäßigen Verfügungen dem Einzelnen, seinen Nachlass in ein marktfähiges Gut zu verwandeln. Der Erblasser kann damit die erbrechtliche Begünstigung einer Person von einer Gegenleistung abhängig machen – weil er diese unwiderruflich ausgestalten kann.

Auch bei der Erbschaftsteuer ergibt sich kein einheitliches Bild: Anders als Deutschland erheben viele Staaten keine Erbschaftsteuer. Formal ist die Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland eher hoch, auch weil die Freibeträge angesichts der Geldentwertung mittlerweile nicht mehr jeden Mittelstandsnachlass von der Erbschaftsteuer ausklammern. Besonders scharf ist in Deutschland auch die im Ausland selten anzutreffende Besteuerung von Transfers zwischen Ehegatten, deren Tücken von diesen oftmals übersehen werden, wenn sie gemeinsam wirtschaften. Die Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen (und auch die generationenübergreifende Vermögensweitergabe unter Lebenden) ist daher gerade in Deutschland oftmals erbschaftsteuergetrieben.

Die rechtzeitige Schenkung der Familienimmobilie unter Nießbrauchsvorbehalt⁰³ von den Eltern an die Kinder mahnt mittlerweile sogar die Tagespresse in steter Regelmäßigkeit an, und sie findet, um die Freibeträge auszuschöp-

fen, in Deutschland alltäglich statt, auch im Mittelstand. Man kann sich, wenn man in die Praxis blickt, nicht des Eindrucks erwehren, dass die Erbschaftsteuer in der deutschen Mittel- und Oberschicht gleichermaßen das Hauptmotiv für die Nachlassplanung ist. Eine besondere Rolle nimmt in Deutschland sicherlich die Verschönerung unternehmerisch genutzten Vermögens ein, vorgeblich um Familienunternehmen generationenübergreifend zu bewahren. Die einschlägigen Regelungen lassen hier großen Spielraum zu und setzen teils auch falsche Anreize, etwa bei der Unternehmensorganisation.

ERBRECHT IN GESELLSCHAFT, WIRTSCHAFT UND FAMILIE

Kann aber ein Gesetzgeber mit dem Erbrecht auf seine Gesellschaft einwirken, und steht dem Gesetzgeber das Erbrecht überhaupt noch als gesellschaftliches Steuerungsinstrument zur Verfügung?

Studiert man die Wirkmächte des Erbrechts, so zeigt sich, dass ein Erbrechtsgesetzgeber auch heute noch – je nach den Verhältnissen in seiner Gesellschaft freilich in unterschiedlicher Intensität und Form – Funktionen des Erbrechts zielgerichtet einsetzen kann. Fünf Funktionen sind vor allem denkbar: Mit seinem Erbrecht kann der Gesetzgeber die Erblasser zu Sparsamkeit und Produktivität anregen (*Erblassermotivationsfunktion*), das weitergegebene Vermögen einerseits in der nachfolgenden Generation breiter streuen (*Umverteilungsfunktion*) und andererseits in jeder Generation wirtschaftlich neu ausrichten (*Aktualisierungsfunktion*). Auch kann er das Vermögen innerhalb von Näheverhältnissen zwischen den Mitgliedern seiner Gesellschaft weitergeben (*Solidaritätsfunktion*) sowie die Auswirkungen des Generationenwechsels auf das in seiner Gesellschaft verfügbare Privatvermögen neutralisieren und das Vermögen von den aktuellen Mitgliedern der Gesellschaft abkoppeln (*Kontinuitätsfunktion*).

Die Fernziele, die sich mit diesen Funktionen womöglich erreichen lassen, gehören zu den Grundanliegen eines jeden Gesetzgebers: die Produktivität und Sparsamkeit der Gesellschaftsmitglieder steuern, das in der Gesellschaft verfügbare Privatvermögen gleichmäßiger verteilen, Verzerrungen der wirtschaftlichen Dynamik in der Gesellschaft verhindern, Nähebeziehungen zwischen Gesellschaftsmitgliedern vor allem in der

⁰³ Darunter versteht man die Übertragung einer Immobilie zu Lebzeiten des Eigentümers, bei der der veräußernde Eigentümer trotzdem weiterhin wirtschaftlich ausschließlich die Immobilie nutzen kann.

Familie stärken und schützenswerte wirtschaftliche Einheiten erhalten.⁰⁴

UMVERTEILUNG DURCH ERBRECHT?

Herausgreifen möchte ich zunächst eine Funktion, die wahrscheinlich die politisch brisanteste ist: Kann das Erbrecht zu Umverteilungszwecken eingesetzt werden? Hier geht es speziell um die klassischen „Zentrifugalkräfte des Erbrechts“,⁰⁵ nämlich die Erbteilung insbesondere durch den Pflichtteil sowie die Nachlassbeteiligung der Allgemeinheit insbesondere durch die Erbschaftsteuer.

Eine Umverteilung durch das Erbrecht könnte sich zum einen gegen eine Machtkonzentration in den Händen weniger Mitglieder der Gesellschaft richten, die durch große Privatvermögen verursacht wird. Zum anderen könnte das Erbrecht aber auch gerade als Mittel gegen die Ungleichverteilung des Vermögens in der Gesellschaft als solche eingesetzt werden.

Zunächst zur Auflösung einer Machtkonzentration in der Gesellschaft durch erbrechtliche Umverteilung: Dieses Anliegen – so berechtigt es auch sein mag und so oft es insbesondere seit der Französischen Revolution als taugliches Erbrechtsziel vorgetragen wurde, damals etwa von Politikern und Reformern wie Thomas Paine in England, von Maximilien de Robespierre in Frankreich oder von Carl Gottlieb Svarez in Preußen – ist kein Ziel, welches das Erbrecht erreichen kann. Wirtschaftliche Macht durch Vermögenskonzentrationen kann heutzutage kaum mehr vom Erbrecht beeinflusst werden. Bei großen Vermögen, insbesondere bei unternehmerischen, sind die Verwaltung und die Nutzung des Vermögens aufgespalten. Die in der Verwaltungsbefugnis gebündelte Macht an weiten Teilen des verfügbaren Privatvermögens ist von den wirtschaftlichen Eigentümern abgekoppelt und unterliegt überhaupt nicht mehr dem Erbrecht. Große unternehmerische Vermögen werden regelmäßig nicht mehr von natürlichen Personen

getragen, sondern von Publikumsgesellschaften, deren Vermögen von einer professionellen Geschäftsleitung verwaltet wird, die ihre Stellung von verstreuten und anonymen Anteilseignern ableitet. Auf diese Vermögensorganisation spielte etwa bereits der Rechtsphilosoph und Weimarer Reichsjustizminister Gustav Radbruch an, als er feststellte, dass Unternehmen „aus dem Kreise des Erbrechts ausgeschieden“⁰⁶ sind.

Im Gegenteil: Vielleicht kann eine erbrechtliche Umverteilung hier sogar vermögenskonzentrierend wirken. So gefährdet eine erbrechtliche Umverteilung womöglich inhabergeführte Unternehmen, die vom Erbrecht und einer etwaigen Umverteilung erfasst werden; die Lücken können durch erbrechtsunabhängige Publikumsgesellschaften geschlossen werden. Vor allem aber ist das Erbrecht der falsche Ort, um übermäßige Vermögenskonzentrationen zu bekämpfen: Das Erbrecht kann schließlich erst beim Generationenwechsel ansetzen, nicht aber bereits innerhalb einer Generation. Wenn man etwa eine Machtkonzentration US-amerikanischer Tech-Milliardäre als Gefahr ansieht, ist es wenig zielführend, erst bei deren Tod die in ihren Vermögen gebündelte Macht mittels des Erbrechts aufzubrechen. Stattdessen existieren mit dem Kartell-, Wirtschafts- und Parteienfinanzierungsrecht, freilich bei entsprechender Ausgestaltung, sehr viel effektivere und sofort anwendbare Mechanismen, um Machtkonzentrationen durch Privatvermögen zu adressieren.

Wie aber sieht es mit dem zweiten potenziellen Umverteilungsziel aus, der gleichmäßigeren Vermögensverteilung in der Gesellschaft? Auch dieses Fernziel ist ein berechtigtes Anliegen, vor allem um die Unterschiede in den wirtschaftlichen Lebensverhältnissen anzugleichen, die von der Ökonomik und den Gesellschaftswissenschaften zunehmend negativ beurteilt werden. Aber auch hier wird man hinter das Umverteilungspotenzial des Erbrechts jedenfalls ein Fragezeichen setzen müssen. Das Erbrecht (einschließlich des Erbschaftsteuerrechts) kann nur dann auf die Vermögensverteilung in einer Gesellschaft einwirken, wenn ererbtes Vermögen einen substantiellen Anteil am Privatvermögen einer Gesellschaft ausmacht. Denn nur dann gibt es beim Generationenwechsel überhaupt etwas

04 Näher zu Funktionen und Regelungszielen des Erbrechts Anatol Dutta, *Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung*, Tübingen 2014, hier ab S. 151, www.doi.org/10.1628/978-3-16-152729-6.

05 Bernhard Großfeld, *Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär*, Tübingen 1968, S. 99.

06 Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, Leipzig 1932³, S. 157f.

umzuverteilen. Wie sich der Anteil des ererbten Vermögens am insgesamt verfügbaren Privatvermögen bestimmen lässt, ist freilich unter Ökonomen – die diese Frage bereits seit Längerem umtreibt – umstritten. Vor allem ist dieser Anteil speziell von der Produktivität und Sparsamkeit der jeweiligen Generationen abhängig und damit auch von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich hoch.

Die erbrechtliche Umverteilung kann noch ein weiteres Fernziel verfolgen, nämlich die Wahrung des Leistungsprinzips. Die Privaterbfolge wird bereits seit Langem als Verstoß gegen das Leistungsprinzip empfunden, das – als wesentliches Strukturprinzip – für ein optimales Ausschöpfen des in der Gesellschaft schlummernden Leistungspotenzials sorgen soll. Der erbrechtliche Erwerb erfolgt schließlich nicht aufgrund einer Leistung, sondern nahezu ausschließlich innerhalb der Familie des Erblassers und damit letztlich aufgrund des Zufalls der Geburt. Gerade in Leistungsgesellschaften ist damit das Erbrecht mehr als rechtfertigungsbedürftig: Ererbtes Vermögen ist „unverdientes Vermögen“.⁰⁷ Es verwundert deshalb nicht, dass etwa in den Vereinigten Staaten in der Vergangenheit ererbtes Vermögen mit Monopolgewinnen gleichgesetzt wurde.⁰⁸ Diesen Verstoß gegen das Leistungsprinzip könnte das Erbrecht auf den ersten Blick ohne Weiteres mit einer Umverteilung mindern oder sogar verhindern, etwa über eine hohe Erbschaftsbesteuerung oder Erbschaftshöchstsummen, wie sie John Stuart Mill – immerhin einer der einflussreichsten liberalen Denker des 19. Jahrhunderts – vorgeschlagen hat. Nach Mill sollte jedes Mitglied der Gesellschaft Vermögen nur in Höhe eines bestimmten Wertes (von wem auch immer) erben dürfen und der Rest dem Staat zufallen.

Allerdings ist auch hier nicht alles so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. Beim Leistungsprinzip als möglichem Umverteilungsziel stellt sich ebenso die Frage nach dem Umverteilungspotenzial des Erbrechts. Innerhalb der Familie werden nämlich unter Verstoß gegen das Leistungsprinzip nicht nur Vermögen weitergegeben, sondern ebenfalls ohne Leistungswettbe-

werb auch andere Vorteile. In erster Linie handelt es sich dabei um immaterielle Vorteile wie Bildung und Erziehung, aber auch sozialer Status und gesellschaftliche Beziehungen – alles Güter, auf deren Weitergabe der Gesetzgeber durch erbrechtliche Regelungen nicht einwirken kann. Die Gefahr ist vor allem, dass eine Einschränkung der materiellen Transfers über eine erbrechtliche Umverteilung die Bedeutung der immateriellen Transfers in der Gesellschaft verstärkt.

So wies etwa der Ökonom Friedrich August von Hayek darauf hin, dass eine Beschränkung materieller Transfers zu einer Zunahme immaterieller Transfers führen könnte. Das natürliche Bedürfnis des Erblassers, seine Familienmitglieder so gut wie möglich auszustatten, würde sich – sollte eine Privaterbfolge durch Umverteilungsmechanismen, etwa eine Erbschaftsteuer, zu stark eingeschränkt werden – andere Kanäle suchen, die zu weitaus gravierenderen Störungen des Leistungsprinzips führen könnten. Die Privaterbfolge wäre dann schlicht das kleinere Übel, „the bequest of a fortune is socially by far the cheapest“.⁰⁹ Hayek fürchtete besonders die Gefahr eines Nepotismus, den er damals in kommunistischen Gesellschaften erkannte, wo erfolgreiche Erblasser ihre Familienmitglieder zwar nicht über das Erbrecht, aber über gesellschaftliche und politische Posten und Ämter versorgten, und auf diese Weise gegen das Leistungsprinzip verstießen.

KONTINUITÄT DURCH ERBRECHT?

Gegen eine erbrechtliche Umverteilung, vor allem durch Pflichtteil und Erbschaftsteuer, wird immer wieder – neben der Erblassermotivation und der erbrechtlichen Solidarität in der Familie – das Erfordernis einer generationenübergreifenden Kontinuität ins Feld geführt, vor allem um Unternehmen, speziell Familienunternehmen, als schützenswerte wirtschaftliche Einheiten zu erhalten. Ist dieses Ziel aber wirklich legitim?

Freilich wird bereits seit Langem vertreten, dass der Schutz von Unternehmen bei der generationenübergreifenden Vermögensweitergabe ein berechtigtes Anliegen ist. So betonen schon

⁰⁷ Jens Beckert, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt/M. 2004.

⁰⁸ Siehe etwa Thomas Nixon Carver, *Essays in Social Justice*, Cambridge MA 1915, S. 267.

⁰⁹ Friedrich August von Hayek, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1960, S. 91.

die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dass die Gefährdung des Unternehmens beim Erbfall durch den Pflichtteil „gewisse ökonomische Nachteile“¹⁰ verursachen kann. Auf den ersten Blick könnte man dagegen durchaus an der Schutzwürdigkeit von Unternehmen zweifeln, auch wenn Unternehmen wichtige Funktionen in Wirtschaft und Gesellschaft erfüllen. Eine besondere Schutzwürdigkeit könnte aus ökonomischer Sicht fehlen, solange an die Stelle eines untergegangenen Unternehmens seine Wettbewerber oder neu gegründete Unternehmen treten, die den Markt ausreichend versorgen. Geradezu markoliberal argumentierte bereits Theodor Braun, der als einer der „Hilfsarbeiter“ der ersten Kommission – heute würde man von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sprechen – an der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beteiligt war, 1878 in der deutschen Pflichtteilsdebatte: „Jeder Todesfall, der einem blühenden Geschäfte ein Ende macht, zerstört dem Volksvermögen ein am rechten Platze arbeitendes Kapital. Aber im raschen Wechsel des bürgerlichen Verkehrs treten stets neue Geschäfte an die Stelle der ältern, an diese letztern denkt niemand mehr, und die entstehende Lücke ist bald nicht mehr fühlbar.“¹¹ Ein Unternehmenserbrecht, das für eine generationenübergreifende Kontinuität des Familienunternehmens sorgt, könnte sogar im Gegenteil die Entstehung neuer – und vielleicht innovativer – Unternehmen verhindern.

Bei genauerem Hinsehen ändert der Wettbewerb jedoch nichts an der Schutzwürdigkeit von Unternehmen beim Generationenwechsel – jedenfalls soweit ein Unternehmen allein wegen des Generationenwechsels aus dem Wettbewerb ausscheidet. Die Zerschlagung eines Unternehmens wegen des Todes des bisherigen Trägers ist gerade kein „process of creative destruction“ im Schumpeterschen Sinne,¹² anders als bei einer wettbewerbsbedingten Zerschlagung. Der Gewinn der Konkurrenten des vom Erbrecht zerschlagenen Unternehmens beruht nicht auf der Leistungs-

auslese im Wettbewerb, sondern allein auf rechtlichen Regelungen.

Die Schutzwürdigkeit unternehmerischen Vermögens bei der Rechtsnachfolge von Todes wegen beantwortet aber nicht die Frage, in welchem Umfang eine generationenübergreifende Kontinuität von Unternehmen erforderlich ist. Die entscheidende Vorfrage lautet: Ist es für den Erhalt eines Unternehmens erforderlich, dass gerade die Erben des bisherigen Unternehmensinhabers – also regelmäßig die Unternehmerfamilie – den Betrieb fortführen? Die Antwort auf diese Grundfrage entscheidet beispielsweise darüber, ob verhindert werden muss, dass das Erbrecht über die Erbschaftsteuer oder einen Pflichtteil den nachfolgenden Familienmitgliedern Liquidität entziehen darf. Ist eine Fortführung durch die Familienmitglieder erforderlich, dann muss verhindert werden, dass diese Familienmitglieder durch den Liquiditätsentzug gezwungen werden, die wirtschaftliche Einheit an einen Dritten zu veräußern. Kommt es dagegen allein auf die Fortführung des Betriebs an, und sei es durch einen Dritten, dann braucht beim Liquiditätsentzug auf das Unternehmen keine Rücksicht genommen werden. Das gilt jedenfalls, solange die Familienmitglieder die wirtschaftliche Einheit ungeteilt an außenstehende Dritte veräußern, um an die notwendige Liquidität zu gelangen.

Intuitiv ist die Antwort auf die Grundfrage offensichtlich: Nachfolgende Familienmitglieder sind genauso gut oder genauso schlecht zum Fortbetrieb der wirtschaftlichen Einheit – des Familienunternehmens – geeignet wie jedes andere Mitglied der Gesellschaft auch. Bei der Vermögensweitergabe in der Familie spielen Leistungskriterien keine Rolle. So verdamnte der Ökonom John Maynard Keynes in seinem legendären Essay „Am I a Liberal?“ (1925) mit scharfen Worten die Fortführung von Unternehmen durch die Erben: „Der Grundsatz der Vererbung für die Übertragung von Vermögen und Geschäftsleitung ist die Ursache, warum die Führerschaft der kapitalistischen Sache schwach und dumm ist. Sie wird zu sehr von Männern der dritten Generation beherrscht. Nichts führt eine gesellschaftliche Einrichtung mit größerer Sicherheit zum Verfall als ihre Fesselung an den Grundsatz der Vererbung. Ein Zeugnis hierfür ist, daß die bei weitem älteste unserer Einrichtungen, die Kirche, diejenige ist, die sich von

10 Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band 5: Erbrecht, Berlin–Leipzig 1888, S. 387.

11 Theodor Braun, Die Gesetzgebung und das Pflichtteilsrecht, in: Preußische Jahrbücher 42/1878, S. 278–302, Zitat S. 299.

12 Joseph Schumpeter, *Capitalism, Socialism and Democracy*, New York 1943, hier ab S. 81.

dem Makel der Erblichkeit immer freigehalten hat.“¹³

In der Tat darf mit Recht an einer besonderen Eignung der nachfolgenden Familienmitglieder zum Fortbetrieb wirtschaftlicher Einheiten gezweifelt werden. Bei den Erben als den Familienmitgliedern des Erblassers handelt es sich um Personen, die jedenfalls als Verwandte durch den Zufall der Geburt bestimmt werden. Dieses Kriterium prädestiniert die nachfolgenden Familienmitglieder nicht als optimale Nachfolger für den Fortbetrieb. Die Zeiten, in denen die zum Betrieb eines Unternehmens erforderlichen Fertigkeiten exklusiv von den Eltern an die Kinder in der Familie weitergegeben wurden, sind lange vorbei. Unternehmertum in der Industrie und im Dienstleistungssektor sind überwiegend Ausbildungsberufe, die – selbst wenn es zur Nachfolge in der Familie kommt – von den nachfolgenden Personen außerhalb der Familie, in Schule, Berufsausbildung oder an der Universität erlernt werden. Eine Fortführung in der Familie kann zum Erhalt der wirtschaftlichen Einheit allenfalls aus weniger rationalen Gründen praktisch erforderlich sein, vornehmlich in Branchen, die von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Markt und Unternehmen gekennzeichnet sind. Bei solchen Unternehmen könnte einem nachfolgenden Familienmitglied – frei nach Max Weber – ein irgendwie geartetes „Gentilcharisma“ anhaften.¹⁴ Der Markt rechnet dann dem Nachfolger aufgrund der Familienzugehörigkeit irrational die persönlichen Fähigkeiten der bisherigen Unternehmerfamilie zu.

Wenn man die eben formulierte Grundfrage verneint und davon ausgeht, dass eine Fortführung durch die Familienmitglieder nicht das entscheidende Ziel ist, dann bedarf es keines Schutzes vor einer erbrechtlichen Umverteilung. Insbesondere sind die Unternehmen nicht vor einem Liquiditätsentzug als solchem zu schützen, also nicht vor der Erbschaftsteuer oder Pflichtteilsansprüchen weichender Familienmitglieder. Diese Ansprüche bewirken allen-

falls, dass die Erben die wirtschaftliche Einheit veräußern oder für Fremdkapital belasten müssen. Im Gegenteil: Der Liquiditätsentzug kann sogar dazu führen, dass über den Marktmechanismus die wirtschaftliche Einheit in die Hände des zur Fortführung am besten Geeigneten gelangt, der auch aus der Familie stammen kann, aber dies nicht muss. Die großzügigen erb-schaftsteuerlichen Verschonungsregeln für inhabergeführte Unternehmen, wie wir sie bei uns, aber auch in anderen Rechtsordnungen antreffen, sind damit nicht unproblematisch. Allenfalls muss der Gesetzgeber den nachfolgenden Familienmitgliedern Zeit verschaffen, um eine geordnete Neustrukturierung ohne Zeitdruck zu ermöglichen. Der Gesetzgeber sollte deshalb großzügige Stundungsmöglichkeiten vorsehen, nicht nur bei der Erbschaftsteuer, sondern auch beim Pflichtteil.

FAZIT

Umverteilung und Kontinuität sind nicht die einzig denkbaren Erbrechtsfunktionen, mit denen ein Erbrechtsgesetzgeber auf die Gesellschaft einwirken kann. Auch hinsichtlich der anderen genannten möglichen Funktionen des Erbrechts – der Erblassermotivation, der Aktualisierung und der Solidarität – muss der Gesetzgeber stets prüfen, ob sich mit ihnen sinnvolle Ziele erreichen lassen und ob die Funktionen umsetzbar sind, um das Potenzial des Erbrechts zu nutzen. Der Gesetzgeber darf dabei nicht die Augen davor verschließen, dass er nicht alleine auf dieser Welt reguliert. Er steht in einem Wettbewerb, gerade was ausländische Mechanismen zur generationenübergreifenden Vermögensbindung anbelangt. Vor diesen kann der Gesetzgeber sein Erbrecht und dessen Funktionen nur bedingt schützen. Auch das muss bei einer Ausgestaltung des Erb-rechts zur Erblassermotivation, Umverteilung, Aktualisierung, Solidarität und Kontinuität bedacht werden.

¹³ John Maynard Keynes, *Politik und Wirtschaft – Männer und Probleme, Ausgewählte Abhandlungen*, Tübingen–Zürich 1956, S. 248; Übersetzung von Eduard Rosenbaum. Das englische Originalzitat findet sich in: ders., *Essays in Persuasion*, London 1931, S. 327.

¹⁴ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1922, S. 773.

ANATOL DUTTA

ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Seit 1952 gut informiert.

Die schwarzen Hefte im neuen Design – ab jetzt auch mit Newsletter.

News-
letter



DIGITALES ERBE

Wie die Digitalisierung des Alltags Trauer und Erinnerung verändert

Lorenz Widmaier

Die tiefgreifende Digitalisierung des Alltags in den vergangenen zwei Jahrzehnten hat nicht nur die Gegenwart, sondern auch den Umgang mit der Vergangenheit verändert. Die meisten Spuren eines persönlichen Lebens werden mittlerweile mit digitalen Techniken aufgezeichnet und als digitales Erbe an Hinterbliebene weitergegeben. Dazu gehören etwa unzählige Fotos und Selfies auf dem Smartphone, ausführliche Chats und Sprachnachrichten in Messengern, persönliche Beiträge in sozialen Netzwerken sowie Gespräche mit KI-Chatbots. Da solche Aufzeichnungen in einer bislang nicht dagewesenen Detailtiefe Alltägliches und Intimes festhalten, ermöglichen sie einen neuartigen Rückblick auf ein vergangenes Leben. Das digitale Erbe wird dadurch zunehmend zu einem Ausgangspunkt für persönliche Trauer- und Erinnerungspraktiken. Dennoch erfahren diejenigen, die einen digitalen Nachlass antreten, bislang nur wenig Unterstützung im Umgang damit. Mitunter wird ein digitales Erbe eher als zusätzliche Belastung empfunden, während sein tröstendes Potenzial in Zeiten der Trauer und darüber hinaus unbeachtet bleibt. Basierend auf einer empirischen Studie, die ich im Rahmen meiner Doktorarbeit zwischen 2018 und 2024 durchführte, werden im Folgenden die Bedeutung eines digitalen Erbes für die Trauer und Erinnerung sowie grundlegende Handlungsmöglichkeiten für Hinterbliebene skizziert.⁰¹

LÜCKENHAFTES UND GEFÄHRDETES ERBE

Ein digitales Erbe kann die Lebensgeschichte einer Person in hoher biografischer Dichte wiedergeben – weshalb es immer wieder als Grundlage für Utopien digitaler Unsterblichkeit dient. Umgekehrt kann es die Lebensgeschichte auch

nur fragmentarisch darstellen und zudem leicht verloren gehen oder unbeabsichtigt gelöscht werden.

Die Studie zeigte, dass einige der Verstorbenen, darunter auch jüngere, digitale Technologien kaum oder nur gezielt nutzten. Andere hatten aus persönlichen Motiven oder aufgrund von Brüchen im Leben einen Großteil ihrer digitalen Spuren gelöscht. Zudem erwies sich ein digitales Erbe in besonderem Maße als gefährdet, da der Zugriff darauf aus einer Vielzahl von Gründen nicht möglich sein kann. So hatten etwa einige Studienteilnehmende keine Zugangsdaten, um auf das digitale Erbe zugreifen zu können, während andere nicht einmal wussten, welche digitalen Dienste und Plattformen ihre verstorbenen Angehörigen überhaupt genutzt hatten. Wieder andere hatten zunächst Zugriff, verloren diesen jedoch im Laufe der Zeit, beispielsweise beim Wechsel auf ein neues Smartphone. Viele waren von den komplexen Anforderungen einer langfristigen Datenaufbewahrung überfordert. Auch digitale Dienstleister, in deren Clouds große Teile eines digitalen Erbes gespeichert sind, verhinderten den Zugriff, löschten die Nutzerkonten verstorbener Personen oder stellten ihre Angebote im Laufe der Jahre ein. Dies hatte zur Folge, dass einige Teilnehmende keinen Zugriff auf das digitale Erbe hatten, obwohl sie erbberechtigt waren.

Ist ein digitales Erbe lückenhaft oder der Zugriff darauf nicht möglich, kann dies die Fähigkeit der Hinterbliebenen, sich zu erinnern, sich mit der verstorbenen Person auseinanderzusetzen und den Todesfall formal zu regeln, dramatisch einschränken. Zudem kann es zutiefst beunruhigend sein, wenn ein für die Trauer und Erinnerung zentraler Teil eines Erbes nicht mehr von den Hinterbliebenen, sondern von international agierenden privaten Unternehmen kontrol-

liert wird. Der Verlust eines digitalen Erbes kann sich schlimmstenfalls wie ein zweiter Verlust anfühlen und die Trauer vertiefen.⁰² Dies stellt idealisierte Vorstellungen eines allumfassenden und beständigen digitalen Erbes infrage. Im Vergleich zu einem materiellen Erbe stellt ein digitales Erbe andere und oft unbekannte Anforderungen an die Vererbung. Wenn dem nicht mit digitaler Mündigkeit und Souveränität über die eigenen Daten begegnet wird, laufen kommende Generationen potenziell Gefahr, auf wesentlich weniger Erinnerungsstücke an ihnen nahestehende Verstorbene Zugriff zu haben als noch in vordigitalen Zeiten.

ERINNERUNGEN AN DEN ALLTAG

In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist es für viele Menschen zur gängigen Praxis geworden, ihr Leben mithilfe digitaler Technologien aufzuzeichnen und zu teilen. Während früher Fotoalben Geburten, Hochzeiten, Urlaube und Festtage dokumentierten, halten heute Fotogalerien auf Smartphones auch den Alltag zwischen diesen Höhepunkten fest. Anstelle von Briefen und Postkarten, die Außergewöhnliches mitteilten, teilen heute Chats in Messengern und Posts in sozialen Netzwerken auch das Gewöhnliche mit. Bereits 2011 spekulierte der Microsoft-Informatiker Richard Banks in seinem Buch „The Future of Looking Back“, wie die digitale Aufzeichnung des Alltags einmal Trauer und Erinnerung verändern könnte.⁰³ Inzwischen ist diese Zukunftsvision für viele Hinterbliebene längst zur Realität geworden.

Im Rahmen der Studie zeigte sich, dass digitale Aufzeichnungen des Alltags für viele Teilnehmende die wertvollsten Erinnerungen beizubehalten. Ein digitales Erbe ermöglichte es ihnen, sich detailliert an die Kleinigkeiten und

Wunder des alltäglichen Lebens und Seins zu erinnern. Dadurch konnten sie sich die vielen Facetten der verstorbenen Person wieder vergegenwärtigen, ihre Sichtweise auf die Welt nachvollziehen, ihre Hobbys und Interessen nacherleben, ihre Gewohnheiten in Erinnerung rufen und ihren sozialen Bindungen nachspüren. Teilnehmende, die ihre Partnerin oder ihren Partner verloren hatten, konnten durch das digitale Erbe in den einst geteilten Alltag eintauchen und Bestätigung finden, dass ihre Beziehung liebevoll, intim und wechselseitig war. Teilnehmende, die ein Kind verloren hatten, konnten das einstige Familienleben wieder erleben, die Eltern-Kind-Kommunikation nachlesen, wertvolle Geschichten und Momente erinnern und sich vergewissern, dass die gemeinsame Zeit erfüllend war.

Wenn Hinterbliebene in die digitalen Aufzeichnungen des einstigen Alltags eintauchen, spüren sie die Anwesenheit der verstorbenen Person oft lebhaft, manchmal fast körperlich – eine Nähe, die vielen Trost spendet. Dies kann dazu ermutigen, das digitale Erbe als wertvolle Ressource zu betrachten, um sich mit der Vergangenheit zu verbinden und ihr einen festen Platz in der Gegenwart zu geben.

REKONSTRUKTION DER VERGANGENHEIT

Fast jeder Todesfall wirft Sinnfragen auf – zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Intensität. Ein Teil des Trauerprozesses besteht oft darin, zurückzublicken und über das Leben der verstorbenen Person, das gemeinsame Leben mit ihr und damit auch über das eigene Leben nachzudenken.⁰⁴

Im Rahmen der Studie wurde deutlich, dass Teilnehmende für solche Rekonstruktionsprozesse vor allem auf das digitale Erbe setzten, um daraus mehr über die Sichtweisen, Gewohnheiten, Interessen, Probleme und das soziale Umfeld der verstorbenen Person zu erfahren. Manche empfanden es als tröstlich, auf diese Weise ein tieferes Verständnis für das Leben der verstorbenen Person zu erlangen oder Lücken in

01 Die empirische Studie mit 35 Teilnehmenden wurde an der Cyprus University of Technology durchgeführt. Sie war Teil von H2020 POEM und wurde aus dem Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont 2020 der Europäischen Union im Rahmen der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen unter der Zuwendungsvereinbarung Nr. 764859 gefördert.

02 Vgl. Debra J. Bassett, Ctrl+Alt+Delete. The Changing Landscape of the Uncanny Valley and the Fear of Second Loss, in: *Current Psychology* 2/2021, S. 813–821.

03 Vgl. Richard Banks, *The Future of Looking Back*, Redmond 2011.

04 Vgl. Robert A. Neimeyer, Grief Therapy as a Quest for Meaning, in: Edith Maria Steffen/Evgenia Milman/Robert A. Neimeyer (Hrsg.), *The Handbook of Grief Therapies*, London u. a. 2022, S. 53–67.

deren Biografie zu schließen. Insbesondere für Teilnehmende, die ein Kind verloren hatten, war das digitale Erbe oft die einzige – und letzte – Gelegenheit, nochmals etwas Neues über ihr Kind zu erfahren und dessen Perspektive wahrzunehmen. Hatten Teilnehmende ein eher distanziertes Verhältnis zur verstorbenen Person, verspürten sie oft das Bedürfnis, sich über das digitale Erbe zu versichern, dass diese ein größtenteils erfülltes und sozial integriertes Leben geführt hatte.

Auch wenn der Tod der geliebten Person unter tragischen Umständen eingetreten war, stellten solche Rückversicherungen einen entscheidenden Teil des Trauerprozesses dar. Wenn dem Tod beispielsweise eine schwere Krankheit vorausgegangen war, empfanden Teilnehmende es als erleichternd, die Krankheitsgeschichte aus einer bestimmten Perspektive zu rekonstruieren und nach Aufzeichnungen von Normalität und glücklichen Momenten in dieser schwierigen Zeit zu suchen. Teilnehmende, die eine geliebte Person durch Suizid verloren hatten, wandten sich meist unmittelbar dem digitalen Erbe zu – um drängende Fragen zu beantworten, sich mit Schuldgefühlen auseinanderzusetzen und sich der emotionalen Welt der verstorbenen Person anzunähern. Durch diesen Prozess konnten sie ein vielschichtiges Bild entwickeln und die Entfremdung überwinden, die der Tod durch Suizid zunächst ausgelöst hatte. Das digitale Erbe ermöglicht Hinterbliebenen, Aspekte der Vergangenheit neu zu betrachten. So können sie ein tragfähiges Narrativ entwickeln, das als Ausgangspunkt für eine künftige Verbindung zu der verstorbenen Person dienen kann.

BELASTENDE INHALTE IM DIGITALEN ERBE

Ein digitales Erbe ist in der Regel eine direkte und ungefilterte Dokumentation eines Lebens und wird nur selten gezielt für eine spätere Vererbung vorbereitet. Wenn Hinterbliebene durch ein solches Erbe in die Vergangenheit scrollen, setzen sie sich auch dem Risiko aus, auf belastende und verstörende Inhalte zu stoßen.

Einige der Teilnehmenden wurden mit intimen Details, gut gehüteten Geheimnissen sowie mit schwierigen und schmerzhaften Episoden aus dem Leben ihrer geliebten Person konfrontiert – oft ohne Vorwarnung. Dazu gehörten bei-

spielsweise Videos, die Mobbing in ungefilterter Grausamkeit aufzeigten, Sprachnachrichten, die Streitigkeiten mit emotionaler Wucht wieder aufleben ließen, oder detaillierte Aufzeichnungen, die den Verlauf einer schweren Krankheit widerspiegeln. Solche belastenden Inhalte konfrontierten die Hinterbliebenen erneut mit dem Schmerz, den die geliebte Person hatte ertragen müssen. Sie nahmen ihnen die Kontrolle darüber, woran sie sich erinnern und was sie vergessen wollten, und riefen Mitgefühl, aber auch (Selbst-)Vorwürfe hervor. Für manche Teilnehmenden waren jedoch auch besonders lebendige digitale Erinnerungen oder solche, die ein unbeschwertes Leben zeigten, schwer zu ertragen. Denn sie verstärkten die Sehnsucht und verdeutlichten, was der Tod ihnen und auch der verstorbenen Person genommen hatte – wie etwa die Chance auf eine schöne gemeinsame Zukunft. Während die Teilnehmenden belastende Inhalte selten löschten, schlossen sie diese aus ihrer persönlichen Auswahl an Erinnerungen aus oder brachten sie mit positiven Inhalten ins Gleichgewicht. Manche setzten sich auch aktiv mit belastenden Inhalten auseinander, um sie anschließend als Erinnerung annehmen oder bewusst vergessen zu können.⁰⁵

Diese Erkenntnisse zeigen, dass der Zugriff auf ein digitales Erbe umsichtig erfolgen sollte und die Auseinandersetzung damit mitunter aktive Bewältigungsstrategien erfordert. Sie weisen zudem auf die Notwendigkeit einer vorausschauenden Nachlassvorsorge für digitale Daten hin.

DIGITALE ERINNERUNGSPRAKTIKEN

Die Digitalisierung des Alltags hat zu einer Vielzahl neuer Trauer- und Erinnerungspraktiken geführt. Während materielle Erinnerungspraktiken, wie das Einkleben von Fotos in Alben, den meisten Menschen vertraut sind, ist ihr digitales Pendant für viele noch Neuland. Manche dieser Praktiken erfordern umfangreiches Wissen, andere sind erstaunlich einfach und häufig an traditionelle Praktiken angelehnt.

In der Studie wurden sowohl private Trauer- und Erinnerungspraktiken beschrieben, die die

⁰⁵ Letzteres kommt dem nahe, was Aleida Assmann als „therapeutisches Vergessen“ beschrieben hat. Siehe Aleida Assmann, *Formen des Vergessens*, Bonn 2018, S. 64–68.

Teilnehmenden allein ausführten, als auch partizipative Praktiken, denen sie gemeinsam mit Familie, Freunden oder Fremden nachgingen. Zu den privaten Praktiken gehörte etwa, dass sie ein Bild der verstorbenen Person als Hintergrund auf dem Smartphone einrichteten, aus Fotos und Messenger-Nachrichten entweder in eigener kreativer Arbeit oder über entsprechende Anbieter Bücher erstellten, verschiedene digitale Tools nutzten, um Erinnerungsvideos oder digitale Collagen zu erstellen, die Computerspiele der Verstorbenen fortsetzten, oder der verstorbenen Person auch nach deren Tod über einen gewissen Zeitraum hinweg private WhatsApp-Nachrichten sendeten. Einige Teilnehmende setzten in ihrer Erinnerungsarbeit auch auf künstliche Intelligenz. Damit konnten sie etwa aus zwei Fotos ein Video einer Umarmung generieren oder Schwarzweißfotos kolorieren. Andere erstellten auf Grundlage von Chatverläufen und anderen Dokumenten aus dem digitalen Erbe mit wenigen Klicks Chatbots ihrer verstorbenen Angehörigen, Videos, die die Familienchronik darstellten, oder Hörbücher, die die Vergangenheit einer Beziehung thematisierten. Während KI-gestützte Erinnerungspraktiken heute noch experimentell sind, dürften sie in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Zu den partizipativen Praktiken zählte, dass sie gemeinsam mit anderen auf dem Facebook-Profil der verstorbenen Person trauerten, Facebook-Trauergruppen beitraten oder gründeten, eine Whatsapp-Trauergruppe einrichteten, um innerhalb einer kleinen Gemeinschaft von Freunden und Familienmitgliedern zu gedenken, ein Instagram-Konto einrichteten, um ihre Trauer visuell und mit kurzen Texten zu teilen, auf öffentlichen Trauerportalen eine Seite mit biografischen Informationen und einem digitalen Kondolenzbuch einrichteten, Trauerforen nutzten, um sich mit anderen Trauernden auszutauschen, oder Erinnerungsvideos erstellten, um sie etwa auf Youtube mit einer breiteren Öffentlichkeit zu teilen. Die Aufrechterhaltung der Verbindung zu Verstorbenen innerhalb einer digitalen Gemeinschaft aus Familie, Freunden und sogar Fremden kann ein tragender Pfeiler im Kampf gegen das Vergessen sein. Da ein immer größerer Teil der Erinnerungen mittlerweile in digitaler Form vorliegt, wächst die Notwendigkeit, sich mit diesen und ähnlichen digitalen Praktiken vertraut zu machen.

NACHLASSVORSORGE FÜR DIGITALE DATEN

Die Nachlassvorsorge für digitale Daten hilft Hinterbliebenen, mit dem digitalen Erbe umzugehen, Formalitäten nach dem Tod zu regeln sowie zu trauern und zu gedenken. Die Nachlassvorsorge hat jedoch einen schweren Stand: Entweder erscheint der eigene Tod zu fern oder zu nah, um sich mit dem eigenen digitalen Erbe zu befassen. Dabei bietet sie nicht nur zukünftigen Hinterbliebenen entscheidende Vorteile, sondern auch den Vorsorgenden selbst.

Die Nachlassvorsorge für digitale Daten umfasst sechs grundlegende Aufgaben. Die erste Aufgabe ist die *Datenpflege*, also die systematische Organisation persönlicher Daten. Dazu gehört auch das Aussortieren oder Löschen von überflüssigen oder für die Hinterbliebenen emotional belastenden Daten.

Die zweite Aufgabe besteht in der *Datensicherung*, die unerlässlich ist, um die eigene Lebensgeschichte zu bewahren – für einen selbst und für nahestehende Personen. Die Sicherung kritischer persönlicher Daten sollte dabei einem einfachen und vollständig nachvollziehbaren Mechanismus folgen. Wichtig ist zudem, dass volle Kontrolle und Autonomie über diese Daten bestehen und dass deren Überdauern unabhängig von externen Dienstleistern gesichert ist.

Die dritte Aufgabe fordert zur aktiven *Nachlassgestaltung* auf. Sie zielt auf einen reflektierten Umgang mit der eigenen Lebensgeschichte ab und fragt, ob alle Erinnerungen vorhanden sind, die für einen selbst oder für die Hinterbliebenen einmal von Bedeutung sein könnten.

Die vierte Aufgabe betrifft die *Zugriffsverwaltung*, die essenziell ist, damit Hinterbliebene einmal Zugang zum digitalen Erbe erhalten. Insbesondere sollte der Zugriff auf Computer und Smartphones, Clouds, E-Mails, Passwort-Manager und Ökosystem-Konten (etwa über Apple, Google oder Microsoft) gewährleistet sein. Auch kontobasierte Nachlasseinstellungen können Hinterbliebenen Zugriff auf das digitale Erbe ermöglichen. Bei Facebook-Konten empfiehlt es sich, diese Einstellungen vorzunehmen, damit nach dem Tod ein Nachlasskontakt das Profil sichern und verwalten kann. Bei anderen Dienstleistern ist es hingegen oft fraglich, ob die Konfiguration von Nachlasseinstellungen die Vererbung tatsächlich erleichtert oder eher ver-

kompliziert. Vor der Konfiguration sollte man sich daher genau mit den jeweiligen Funktionsweisen auseinandersetzen. Da der Zugriff auf ein digitales Erbe Hinterbliebene vor unerwartete Hürden stellen kann, sollte dieser schon zu Lebzeiten gemeinsam mit der Vertrauensperson getestet werden.

Die fünfte Aufgabe widmet sich dem *Hinterlassen von Wünschen*, wie nach dem Tod mit dem digitalen Erbe umgegangen werden soll. Dies kann für die Hinterbliebenen eine große Stütze sein und zudem die eigene posthume Privatsphäre schützen. Sind die Wünsche hingegen unbekannt, kann das digitale Erbe wie eine Blackbox erscheinen, und der Zugriff darauf könnte die Privatsphäre der verstorbenen Person sowie Dritter verletzen.

Die sechste Aufgabe besteht schließlich in der *Benennung einer Vertrauensperson*, die sich um das digitale Erbe kümmern soll. Ist diese keine erbberechtigte Person, sollte die Befugnis rechtsicher, zum Beispiel in einem Testament, festgehalten werden.

Die hier skizzierte Nachlassvorsorge für digitale Daten sollte als feste Routine in den digitalen Alltag integriert werden.⁰⁶ Die Studie hat jedoch auch gezeigt, dass bereits eine einfache Vorsorge – wie ein Gespräch über den digitalen Nachlass und das Weitergeben der Passwörter für Smartphone und Computer – Hinterbliebene erheblich entlasten kann.

NACHLASSMANAGEMENT FÜR DIGITALE DATEN

Wenn Hinterbliebene ein digitales Erbe antreten, fehlt ihnen häufig eine konkrete Umgangsstrategie. Selbst Dienstleister, die sich auf das Nachlassmanagement digitaler Daten spezialisiert haben, fokussieren mitunter eher darauf, digitale Spuren zu löschen, statt diese zu sichern. Das Bewusstsein für den potenziellen Wert eines digitalen Erbes für Trauer und Erinnerung – sowie für die potenziell traumatischen Folgen seines Verlusts – ist bislang wenig ausgeprägt. Dabei können mangelnde Kenntnisse im Nachlassmanagement die Bewältigung eines Todesfalls erschweren – sowohl administrativ als auch emotional.

Das Nachlassmanagement für digitale Daten umfasst sechs grundlegende Schritte. Im ersten Schritt geht es um die *Wahl des richtigen Zeitpunkts*, um sich mit dem digitalen Erbe zu befassen. Dieser mag für viele nicht direkt nach dem Todesfall sein, und es ist meist unproblematisch, sich etwas Zeit zu lassen. Um zu verhindern, dass Daten automatisch gelöscht werden, sollte man jedoch nicht zu lange warten – ein sinnvoller Richtwert sind circa zwei bis drei Monate. Generell empfiehlt es sich, nicht voreilig zu handeln und insbesondere keine digitalen Endgeräte zurückzusetzen, keine Online-Accounts zu schließen, keine digitalen Dienstleister über den Tod zu informieren oder Telefonnummern aufzugeben, da all dies zum unwiederbringlichen Verlust wertvoller Daten führen kann. Lediglich Abonnements, die hohe Kosten verursachen, sollten zeitnah gekündigt werden.

Im zweiten Schritt steht die *Reflexion der Wünsche der verstorbenen Person* im Vordergrund, denn ein digitales Erbe kann intime Details enthalten, die sie nicht mit anderen teilen wollte und die die Sicht der Hinterbliebenen auf die Person sowie auf die gemeinsame Vergangenheit nachhaltig verändern könnten. Wenn die verstorbene Person ihre Wünsche zu ihrer posthumen Privatsphäre weder notiert noch mitgeteilt hat, sollte man vor dem Zugriff auf das digitale Erbe einen Moment innehalten, darüber nachdenken und gegebenenfalls mit anderen besprechen, was sie sich gewünscht hätte und welche eigenen Wünsche bestehen. Dies betrifft insbesondere persönliche Konversationen, zu denen inzwischen auch solche mit KI-Chatbots zählen. Zudem kann ein digitales Erbe auch intime Informationen über Dritte enthalten, deren Privatsphäre ebenfalls zu berücksichtigen ist. Manchmal kann es sinnvoll sein, das digitale Erbe zunächst von einer der verstorbenen Person nahestehenden Person sichten zu lassen.

Im dritten Schritt erfolgt die *Verwaltung des digitalen Erbes*, das heißt, man erlangt Zugriff, verschafft sich einen Überblick und sichert wichtige Daten. Die emotionale Auseinandersetzung mit dem digitalen Erbe muss hier noch nicht erfolgen. Die Verwaltung kann herausfordernd sein, weshalb sich an dieser Stelle nur allgemeine Hinweise geben lassen. Ein erster Ausgangspunkt für den Zugriff auf das digitale Erbe sind die digitalen Endgeräte der verstorbenen Person,

⁰⁶ Vgl. Lorenz Widmaier, „So viel vom Leben findet in den Geräten statt ...“. Ein Leitfaden zur Nachlassvorsorge für digitale Daten, in: Bestattungskultur 4/2021, S. 34–36.

also Smartphones und Computer. Darüber können viele Daten direkt auf einen externen Datenträger gesichert werden. Die Sicherung anderer Daten, die in Apps oder Online-Accounts gespeichert sind, kann technisch komplex sein, auch wenn dank der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mittlerweile häufig Exportfunktionen existieren. Wenn sich keine Möglichkeit zur Datensicherung findet, kann das Anfertigen von Screenshots oder Screencasts eine pragmatische Alternative sein. Es empfiehlt sich, nicht obsessiv möglichst viele Daten zu sichern, sondern gezielt jene auszuwählen, die als Information oder Erinnerung wichtig sind.

Der vierte Schritt betrifft den *Umgang mit Profilen in sozialen Netzwerken*. Auch dieser Schritt erfordert Sorgfalt, denn solche Profile können wichtige Orte der gemeinschaftlichen Trauer und Erinnerung sein – wenn nicht für einen selbst, dann vielleicht für andere. Einige Plattformen wie Instagram und Facebook erlauben es, das Profil einer verstorbenen Person in einen Erinnerungszustand zu versetzen. Facebook-Profile können zudem von einem Nachlasskontakt verwaltet werden. Diese Möglichkeiten sind im Detail leider oft komplex und von Plattform zu Plattform unterschiedlich – es empfiehlt sich daher, gründlich zu recherchieren, bevor man handelt.

Im fünften Schritt geht es um das *Informieren von Online-Kontakten*, wenn diese andernfalls nicht vom Todesfall erfahren würden.

Den letzten Schritt, das *Auflösen des digitalen Erbes*, sollte man erst durchführen, wenn man sich sicher ist, dass alle wichtigen Daten gesichert sind und keine wichtigen Nachrichten oder E-Mails mehr eingehen. Er umfasst beispielsweise das Zurücksetzen von Geräten und das Schließen von Online-Accounts. Doch auch dies muss man nicht obsessiv verfolgen: Geräte kann man auch einfach aufbewahren, und viele Online-Accounts kann man bestehen lassen, bis sie irgendwann wegen Inaktivität automatisch gelöscht werden. Das Netz vergisst nämlich durchaus – manchmal sogar schneller, als einem lieb ist. Diese sechs Schritte können Hinterbliebenen eine erste Handlungsorientierung geben, wenn sie einen digitalen Nachlass antreten. Gelingt das Nachlassmanagement, steht das digitale Erbe künftig als Ressource zur Verfügung, um in die Vergangenheit zurückzublicken – und wird Teil des eigenen digitalen Erbes.

FAZIT

Das digitale Erbe einer verstorbenen Person spielt für die Trauer- und Erinnerungsfähigkeit Hinterbliebener eine zunehmend zentrale Rolle. Gelingt die Nachlassvorsorge für digitale Daten zu Lebzeiten sowie das Nachlassmanagement nach dem Tod, ermöglicht dies einen neuartigen Blick auf die Lebensgeschichte der verstorbenen Person und damit auch auf die eigene Biografie. Durch die Vielschichtigkeit und Lebendigkeit eines digitalen Erbes wird die Vergangenheit in Zukunft präsenter sein als je zuvor.

LORENZ WIDMAIER

promovierte zum Einfluss digitaler Nachlässe auf Trauer und Erinnerung an der Cyprus University of Technology. Die Forschungsergebnisse werden 2026 als Open-Access-Buch bei Routledge veröffentlicht. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Trauer, digitale Medien, Fotografie und visuelle Soziologie.

Kostenloses Probe-Abo

[das-parlament.de/abo/
probeabo](https://das-parlament.de/abo/probeabo)

Lassen Sie sich „Aus Politik und Zeitgeschichte“ als Beilage der Wochenzeitung „Das Parlament“ regelmäßig direkt nach Hause liefern: Das Abonnement kostet 25,80 Euro im Jahr; Lehrkräfte, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwillige und FSJ-Teilnehmende zahlen 13,80 Euro. Das Probeabonnement endet automatisch nach vier Ausgaben.

Alles Wichtige aus dem Bundestag – seit 1951



Testen Sie die Wochenzeitung „Das Parlament“
mit vier kostenlosen Ausgaben.



Jetzt abonnieren!
www.das-parlament.de/abo

(DE)KONSTRUIERTES KULTURERBE

Über Vermögen, Verantwortung und Demokratie

Johanna Blokker

Die aktuelle Erbschaftsteuerdebatte in Deutschland berührt auch zentrale Fragen des Diskurses um das kulturelle Erbe und die Denkmalpflege. Über ihr gemeinsames Vokabular hinaus befassen sich beide Diskussionen mit verwandten Themen, die von rechtlichen über moralische und ethische bis hin zu philosophischen Fragen reichen. Im rechtlichen Kontext wirft auch das Konzept des kulturellen Erbes beispielsweise die Frage auf, wie man individuelle Eigentumsrechte mit dem in den verschiedenen Denkmalschutzgesetzen der deutschen Bundesländer genannten „öffentlichen Interesse“ oder „Interesse der Allgemeinheit“ in Einklang bringen kann. Was zählt als rechtmäßiges Eigentum des Besitzers, mit dem er nach Belieben verfahren darf, und was ist der Gemeinschaft, was der Zukunft geschuldet?

Interessanterweise haben im Englischen, meiner Muttersprache, die Begriffe *own* (besitzen) und *owe* (schulden) denselben Ursprung; der Unterschied besteht darin, dass *owe* das Konzept des Habens um die Verpflichtung zum Geben erweitert. Im allerstrengsten Sinne muss natürlich jedes Besitztum irgendwann ab- oder weitergegeben werden, denn „du kannst es nicht mitnehmen“. Aber davon abgesehen: Das Kulturerbekonzept basiert auf der Idee eines „Habens“, das mit dem „Geben“ verbunden ist – also darauf, etwas zu empfangen, um es wiederum haben zu können, mit der Verpflichtung, erneut zu geben, und so weiter, über Generationen hinweg. Der Universalgelehrte John Ruskin, ein früher Theoretiker der Denkmalpflege, formulierte es folgendermaßen, als er in den 1840er Jahren über Baudenkmäler in Großbritannien schrieb: „Sie gehören nicht uns. Sie gehören teilweise denen, die sie gebaut haben, und teilweise allen zukünftigen Generationen der Menschheit.“⁰¹ Der gleiche Gedanke taucht in der Charta von Venedig von 1964 wieder auf, einem der Gründungsdokumente der zeitgenössischen Denkmaltheorie, das noch immer als gültige Grundlage für Diskurs und Praxis

gilt: „Die Menschheit (...) sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.“⁰² Heute begegnet man dieser Idee überall in Form des populären Slogans „[a]us der Vergangenheit, in der Gegenwart, für die Zukunft“.⁰³

Somit basiert das Konzept des Kulturerbes auf der Idee der *stewardship* (Treuhandschaft) statt des Eigentums. Dadurch entsteht eine Beziehung von Pflicht und Verantwortung, konkret eine *duty of care*, eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Kulturgut, die der Einzelne im Auftrag anderer hat – sowohl der heute Lebenden als auch zukünftiger Generationen.⁰⁴

KULTURERBE ALS MACHT, KAPITAL UND POLITIK

Und ähnlich wie die in der Steuerdebatte behandelte Erbschaft in Form von Hab und Gut ist auch das kulturelle Erbe eine Ressource, ein Vermögen. Zudem ist es ebenfalls ungleich in der Gesellschaft verteilt. Es kann als *property* oder *asset* wertvoll sein – weitere Begriffe, die beiden Erbschaftsdiskursen gemein sind. Doch der Wert, den wir meinen, wenn wir von einem *rich heritage*⁰⁵ (reichen Erbe) sprechen, lässt sich treffender als kulturelles sowie soziales und intellektuelles Kapital beschreiben – mit anderen Worten: als Macht der weichen statt der harten Art.

Denn nach dem „neuen Erbe-Paradigma“,⁰⁶ das in den Denkmalwissenschaften und im Bereich der Heritage Studies mittlerweile fest etabliert ist, bezieht sich kulturelles Erbe letztendlich nicht auf Güter, Eigentum oder materielle Objekte, sondern vielmehr auf von Menschen ausgeübte Praktiken, nämlich die Praxis der Inwertsetzung, der Zuschreibung von Wert und Bedeutung an die Hinterlassenschaften früherer

Generationen. Nach dieser Auffassung wird Kulturerbe kontinuierlich in der Gegenwart konstruiert oder „geschaffen“, indem es im Dialog zwischen Menschen und den Gebäuden, Stätten und Artefakten entsteht, die sie als bedeutungsvoll und wertvoll empfinden und mit denen sie sich identifizieren.⁰⁷ Dies meinen die Archäologinnen Emma Waterton und Laurajane Smith, wenn sie behaupten: „There is no such *thing* as heritage.“⁰⁸

Die soziale Konstruiertheit macht Kulturerbe zu einem höchst dynamischen Phänomen, das sich stets mit den sich ändernden Perspektiven, Bedürfnissen und Zielen der Menschen ändert. Zudem birgt es erhebliches Konfliktpotenzial, denn Menschen sind sich bei Wertfragen nicht immer einig und verfolgen nicht immer dieselben Ziele. Deswegen spricht man in der Denkmal- und Heritage-Theorie von Inwertsetzung als gesellschaftlichem Aushandlungsprozess: Es handelt sich um ein ständiges Ringen um die Deutungshoheit über die Zeugnisse der Vergangenheit und damit darüber, wessen Werte in der Gegenwart offiziell anerkannt und gepflegt werden.⁰⁹ Insofern sind diese Aushandlungsprozesse auch als (macht-)politische Prozesse zu verstehen.

Und in der Politik des Kulturerbes steht vieles auf dem Spiel, denn die Fähigkeit, eine bestimmte Version der Vergangenheit durchzusetzen, bringt alle möglichen moralischen und rechtlichen Ansprüche mit sich: das Recht, zu sprechen und ge-

hört zu werden, zu entscheiden, zu handeln.¹⁰ Kulturerbe hat die Macht, solche Ansprüche zu autorisieren und zu legitimieren, indem es sie als Funktion der Vergangenheit darstellt¹¹ und somit als natürlich, normal, selbstverständlich – geradezu unhinterfragbar. Es ist diese Idee, die George Orwell, stets ein scharfsinniger Beobachter der Moderne, in seinem dystopischen Roman „1984“ so berühmt eingefangen hat, als er schrieb: „Wer die Vergangenheit beherrscht, beherrscht die Zukunft.“¹² Solche Potenz macht das Kulturerbe zu wahrlich wertvollem Kapital – kein Wunder, dass es ebenso eifersüchtig von denen gehütet wird, die es in die Hände bekommen,¹³ wie das Finanzkapital, das von den Wohlhabendsten, dem obersten Prozent in der Einkommensverteilung, angehäuft wird.

WEM GEHÖRT DAS KULTURERBE?

Die hohen politischen Einsätze, die mit Kulturerbe als kulturellem Kapital und Soft Power verbunden sind, machen die Frage „wessen Erbe?“ im Kulturerbediskurs genauso drängend wie in der Erbschaftsteuerdebatte. Und die Analogie ist noch nicht erschöpft: Auch im Kulturerbediskurs gibt es Versuche, den „Reichtum“ gerechter zu verteilen.

Diese werden besonders deutlich in Initiativen wie der „Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Welterbeliste“ der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).¹⁴ Die 1994 eingeführte Strategie zielt darauf ab, Lücken in der Welterbeliste zu schließen, indem sie die Vielfalt der vertretenen Denkmäler und Stätten erweitert. Diese waren seit Beginn des Welterbeprogramms 1972 trotz des erklärten Ziels, das „Kulturerbe der gesamten Menschheit“ abzubilden, stark auf europäische und westliche Kulturmerkmale ausgerichtet.¹⁵

01 John Ruskin, *The Seven Lamps of Architecture* (1849), in: E.T. Cook/Alexander Wedderburn (Hrsg.), *The Works of John Ruskin*, London 1903, S. 245 (eigene Übersetzung).

02 International Council on Monuments and Sites, *The Venice Charter/La charte de Venise*, 1994–1964, Paris 1994, S. 132 (eigene Übersetzung).

03 Rodney Harrison, *Beyond „Natural“ and „Cultural“ Heritage: Toward an Ontological Politics of Heritage in the Age of Anthropocene*, in: *Heritage & Society* 1/2015, S. 27 (eigene Übersetzung).

04 Vgl. ebd.

05 Vgl. Albert Rains/Laurance G. Henderson (Hrsg.), *With Heritage So Rich: A Report of a Special Committee on Historic Preservation*, New York 1966.

06 Vgl. Cornelius Holtorf/Graham Fairclough, *The New Heritage and Reshaping of the Past*, in: Alfredo Gonzalez-Ruibal (Hrsg.), *Reclaiming Archaeology: Beyond the Tropes of Modernity*, Abingdon–New York 2013.

07 Vgl. Harrison (Anm. 3).

08 Emma Waterton/Laurajane Smith, *There Is no Such Thing as Heritage*, in: dies. (Hrsg.), *Taking Archaeology Out of Heritage*, Newcastle upon Tyne 2009, S. 10–27, Zitat S. 11 (Hervorhebung durch Autorin).

09 Vgl. Rodney Harrison, *Understanding the Politics of Heritage*, Manchester 2010, S. 8.

10 Vgl. ebd.

11 Vgl. Harrison (Anm. 3), S. 38.

12 George Orwell, *Neunzehnhundertvierundachtzig*, Frankfurt/M. 1984 [1949], S. 37.

13 Vgl. Laurajane Smith, *Uses of Heritage*, Abingdon–New York 2006.

14 Vgl. UNESCO, *Die globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Welterbeliste*, 1994, www.unesco.de/orte/welterbe/globale-strategie.

15 UNESCO, *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*, Paris 1972, Präambel.

Indem sie dies als Problem erkennt und zu adressieren versucht, repräsentiert die Strategie eine breitere globale Bewegung zur „Dezentrierung“¹⁶ des Westens. Jene ist Teil eines jahrzehntelangen globalen postmodernen und postkolonialen Wandels, in dem lange als universell geltende Annahmen und Positionen durch die Fokussierung auf subalterne und marginalisierte Stimmen ins Wanken gebracht wurden. In jüngster Zeit machen sich diese Verschiebungen besonders dramatisch bemerkbar, etwa in der Black-Lives-Matter-Bewegung, die 2013 in den USA entstand und vor allem nach dem Mord an George Floyd im Mai 2020 in Minneapolis weltweit Aufmerksamkeit fand. In dem inzwischen lebhaft geführten Dekolonisierungsdiskurs hat die Kulturerbeforschung eine Schlüsselrolle übernommen: Sie untersucht und dekonstruiert die Bedeutung und den Wert „weißer“, westlicher und europäischer kultureller Ausdrucksformen aus der Vergangenheit – wie öffentliche Statuen von Sklavenhändlern und Konföderierten – und macht gleichzeitig Ausdrucksformen marginalisierter, beispielsweise „schwarzer“ Kultur sichtbar.¹⁷ Dadurch wird diese Arbeit zur zentralen Ressource für die Dezentrierung von *whiteness* auf dem Weg zu mehr Gleichheit und Gerechtigkeit. Und keineswegs sind Narrative von *race* und Ethnizität sowie die von ihnen gestützten Machtstrukturen die einzigen, die im Kulturerbebereich dekonstruiert und „erschüttert“ werden: Auch Gender und Sexualität werden rege diskutiert¹⁸ und Konzepte der Heteronormativität hinterfragt, während Queerness zunehmend in den Vordergrund gerückt und gefeiert wird.¹⁹

Während die Vielfalt der Identitäten, die Anerkennung suchen und zunehmend finden, weiterwächst und die zentrale Rolle des Kulturerbes bei ihrer Festigung und Legitimierung

immer besser verstanden wird, entwickelt sich der Trend in der Praxis hin zu menschenzentrierten und partizipativen Ansätzen. Diese berücksichtigen das Recht von Gemeinschaften, sich selbst und ihr Erbe zu definieren. In diesem Prozess der Diversifizierung und Partikularisierung von Identitäten und Perspektiven bilden nicht mehr spezifische politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnungen die gemeinsame Bezugsgrundlage, sondern universelle Menschenrechte.²⁰

Diese Betonung von Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion (*diversity, equity, inclusion*, kurz: DEI) wird indes keineswegs universell begrüßt, geschweige denn gefeiert. Insbesondere in den USA haben entsprechende Ansätze erheblichen Widerstand hervorgerufen. Die Absetzung von DEI als Leitprinzip für staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen unter der zweiten Trump-Administration steht für eine breitere Reaktion auf das, was viele lange als „politische Korrektheit“ beklagt und jüngst als „Wokismus“ diffamiert haben. Begleitet wird dies von Forderungen nach einer Rückabwicklung der DEI-Maßnahmen, um die als überbordend wahrgenommene Vielfalt wieder zu begrenzen und Chancengerechtigkeit erneut nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu garantieren. Für Befürworter dieser Sicht ist Identität primär eine Funktion von Differenz und Zugehörigkeit eine Funktion des Nicht-Dazugehörens und wird primär durch Exklusion erreicht.²¹ Somit würde die Ausweitung von Identität und Zugehörigkeit auf alle bedeuten, beides mitsamt den daraus resultierenden Rechten gänzlich abzuschaffen. Dies ist freilich zu einfach: Identitäten sind weder festgelegt noch schließen sie sich gegenseitig aus, und Zugehörigkeit muss kein Nullsummenspiel sein; ebenso (ver-)schwinden Rechte nicht notwendigerweise, wenn sie geteilt werden. Im Gegenteil – wie politische Philosophen seit Jean-Jacques Rousseau und John Stuart Mill argumentiert haben – kann das Teilen von Rechten und Freiheiten ihre sicherste Gewähr sein.

16 Karen Burgard/Michael Boucher, *The Special Responsibility of Public Spaces to Dismantle White Supremacist Historical Narratives*, in: Angela Labrador/Neil Asher Silberman (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Public History Theory and Practice*, Oxford 2018, S. 245.

17 Vgl. Booth Gunther/Southern Poverty Law Center (Hrsg.), *Whose Heritage? Public Symbols of the Confederacy*, Montgomery 2016.

18 Vgl. Jenna C. Ashton (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Heritage and Gender*, Abingdon–New York 2025.

19 Vgl. The Queer Heritage and Collections Network, <https://queerhcn.org>.

20 Vgl. Michelle Langfield/William Logan/Mairead Nic Craith (Hrsg.), *Cultural Diversity, Heritage and Human Rights: Intersections in Theory and Practice*, London 2010.

21 Vgl. Francisco Panizza, *Populism and Identification*, in: Cristóbal Rovira Kaltwasser et al. (Hrsg.), *Oxford Handbook of Populism*, Oxford 2017, S. 406–425.

MACHTSPIELE UND SPIELRÄUME DES KULTURERBES

Doch Komplexität ist schwer zu erfassen, wenn die Bedrohung existenziell wirkt und wenn sie die Grundfrage berührt, wer wir sind. Die Diskussion ist verständlicherweise hochemotional: Liebe zum Selbst und Verbundenheit damit, Ressentiments und Wut gegen den „Anderen“, Angst vor Veränderung und vor Verlust. All dies sind starke Gefühle, die wesentlich den Erfolg politischer Kommunikation erklären, die sie bewusst anspricht und schürt, wie es etwa die Trump-Regierung in den USA tut.²² Dies reflektiert einen allgemeineren Trend: Nationalisten und Populisten in vielen anderen Weltregionen nutzen ein emotionsbasiertes Verständnis von Kulturerbe, um ihre Anhängerschaft zu binden und zu mobilisieren.²³ Auch hier in Deutschland wird das Kulturerbe in Debatten über Migration, Integration und eine nationale „Leitkultur“ beschworen und spielt beispielsweise in der Kommunikation der AfD eine prominente Rolle.²⁴ Denn auch Kulturerbe ist zutiefst emotional, und zwar aus genau denselben Gründen – nämlich seiner existenziellen Bedeutung für Identitätsdefinition und Kontinuitätssicherung über Veränderungen hinweg.

Auf diese Weise eingesetzt, wird Kulturerbe zu einem Instrument der Regierungsrationalität für Politikschaffende, um Gegenwart und Zukunft nach ihren eigenen Zwecken zu gestalten²⁵ – in Erfüllung des oben zitierten orwellischen Diktums. Dies steht freilich im Gegensatz zur Treuhandschaft als Sorgfaltspflicht gegenüber dem Vermächtnis der Vergangenheit im Auftrag anderer: Stattdessen beraubt es sie ihrer Rechte und untergräbt ihre Fähigkeit, frei Bedeutungen in Bezug auf die Vergangenheit zu schaffen. Solch manipuliertes Kulturerbe ließe sich somit als eine

Art „gewolltes Denkmal“ im Sinne des Kunsthistorikers und Denkmaltheoretikers Alois Riegl verstehen, da seine Bedeutung „uns von anderen oktroyiert wird“.²⁶ Dies, so Riegl und später Orwell, offenbare das autoritäre Potenzial von Kulturerbe, das im Kontrast zum demokratischen Potenzial des „gewordenen Denkmals“ stehe. Jenes erlange seinen Status durch die oben beschriebenen sozialen Aushandlungsprozesse von Bedeutung und Wert.

Zugegeben: Jedes Denkmal enthält in seinem Wesen ein gewisses Maß an Manipulation, wie Kulturerbeforscher betonen. Denn Erbschaffung ist niemals neutral, sondern stets motiviert, stets praktiziert „von bestimmten Menschen zu einer bestimmten Zeit aus bestimmten Gründen“, wie der Archäologe Rodney Harrison erklärt.²⁷ „Wir manipulieren das uns übergebene Vermächtnis, um es als Erbe zu sichern“, ergänzt der Kulturgeograf David Lowenthal.²⁸ Es muss auch anerkannt werden, dass wir niemals bloß passive Rezipienten sind, passive Empfänger der Botschaften, die uns durch andere mittels Kulturerbe „oktroyiert“ werden; vielmehr haben wir stets die Möglichkeit, diese Botschaften zu hinterfragen oder sogar abzulehnen – sei es auch nur im Sinne von „die Gedanken sind frei“.²⁹ Dennoch ist der Einwand berechtigt, wenn Harrison und andere für die Notwendigkeit argumentieren, „wachsam und zutiefst misstrauisch gegenüber dem Kulturerbe zu bleiben“, da es „selten unschuldig eingesetzt wird“, sondern „fast immer der Unterscheidung von Bevölkerungsgruppen zum Zwecke der Verwaltung und Regierung dient“.³⁰

KULTURERBE ALS GESELLSCHAFTLICHER „GOLDSTANDARD“

Seine grundlegende Konstruiertheit und seine Offenheit für sowohl Manipulation als auch Infra-gestaltung mögen das Konzept des Kulturerbes auf den ersten Blick schwächlich erscheinen las-

²² Vgl. Guillem Rico/Marc Guinjoan/Eva Anduiza, *The Emotional Underpinnings of Populism: How Anger and Fear Affect Populist Attitudes*, in: *Swiss Political Science Review* 4/2017, S. 444–461.

²³ Vgl. Johanna Blokker, *Rückwärtsgewandte Utopien. Rechtspopulismus und Erbe*, in: Gerhard Vinken/Stephanie Herold (Hrsg.), *Denkmal_Emotion. Politisierung – Mobilisierung – Bindung*, Holzminde 2021, S. 25–29.

²⁴ Vgl. Johanna Blokker, *Heritage and the „Heartland“: Architectural and Urban Heritage in the Discourse and Practice of the Populist Far Right*, in: *Journal of European Studies* 3–4/2022, S. 219–237.

²⁵ Vgl. Ayhan Kaya, *Populism and Heritage in Europe. Lost in Diversity and Unity*, London 2019.

²⁶ Alois Riegl, *Der moderne Denkmalkultus, sein Wesen und seine Entstehung* (1903), in: ders., *Gesammelte Aufsätze*, Augsburg–Wien 1929, S. 144–194, Zitat S. 144.

²⁷ Harrison (Anm. 9), S. 25.

²⁸ David Lowenthal, *The Past Is a Foreign Country: Revisited*, Cambridge 2015, S. 21.

²⁹ Vgl. Gaynor Bagnall, *Performance and Performativity at Heritage Sites*, in: *Museum and Society* 2/2003, S. 87–103.

³⁰ Harrison (Anm. 3), S. 38f.

sen – die Erfahrung bestätigt dies jedoch nicht. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zum einen lässt sich Kulturerbe in großem, aber nicht unbegrenztem Maße konstruieren und dekonstruieren. Denn das historische Objekt ist nicht nur Projektionsfläche für Bedeutung, sondern auch Dokument, also Beweismittel, und leistet als solches Widerstand – sei es auch nur durch seine „sperrige Materialität“,³¹ die x-beliebige Relativierung nicht zulässt. Stein ist schließlich nicht Gips ist nicht Plastik; hier ist nicht dort; und die Zeit fließt, soweit wir wissen, nur in eine Richtung. Zum anderen weist die Kulturanthropologin Birgit Meyer mit Bezug auf religiösen Glauben darauf hin, dass das „Reale“ zwar kulturell von Menschen konstruiert sein mag, dessen reale, lebensweltliche Konsequenzen deshalb jedoch nicht weniger bedeutsam sind.³² Und wie Jahrhunderte religiöser Konflikte bezeugen, lässt sich die Akzeptanz einer Sache als „real“ oder „wahr“ durch Dekonstruktion keineswegs so leicht erschüttern, wie man erwarten könnte. Ebenso muss die Konstruiertheit des Kulturerbes unseren Glauben daran nicht erschüttern – solange und insofern wir weiterhin gewisse Wahrheiten als selbstverständlich erachten. Dazu zählen neben der Glaubwürdigkeit materieller Zeugnisse auch die Universalität und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, einschließlich des Rechts frei zu sprechen.

Denn es besteht ein Unterschied zwischen einem Oktroi oder einer Manipulation – die beide Gewalt oder Täuschung einsetzen, um in Sinnbildungsprozesse einzugreifen – und Überzeugungsarbeit oder Argumentation, die das Recht der Menschen auf Ablehnung angebotener Interpretationen achten sowie ihr Recht und ihre Fähigkeit zur eigenständigen Sinnbestimmung anerkennen. Diese zielen daher darauf ab, einerseits Anerkennung zu erwirken und andererseits aus Infragestellung und Zurückweisung zu lernen – indem sie diese selbst im Unbehagen als produktiv verstehen.

Der Umgang mit dem kulturellen Erbe sagt also viel über eine Gesellschaft und deren Führung aus: Eine Regierung, die danach strebt, Vergangenheit und Zukunft nach ihrer eigenen Vi-

sion zu formen, demonstriert weder Vertrauen in ihr Volk – nicht darin, dass es ihr aus eigenem Antrieb auf dem vorgeschlagenen Weg folgt, und ebenso wenig, dass es einen alternativen, gleichwohl legitimen Pfad wählt – noch zeigt sie Vertrauen oder Zuversicht in sich selbst, in die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit ihrer Ideale oder ihre Fähigkeit, diese durch Argumentation und Überzeugung zu vermitteln statt durch Zwang oder Lügen. Eine Gesellschaft, die eine solche Regierung akzeptiert, kann ebenfalls nur unsicher, misstrauisch und unfrei sein. Genauso wenig werden eine Gesellschaft und Regierung, die einander und sich selbst vertrauen, durch die Vorstellung von geteilten Rechten oder infrage gestellten Ideen verunsichert. Sie werden Kulturerbe nutzen, um Gleichheiten als Normalfall zu etablieren und das Prinzip der Hinterfragbarkeit selbst als unhinterfragbar zu verankern. Solche Gesellschaften mögen sogar die Demokratie selbst als ihr Erbe beanspruchen – wie wir dies in Deutschland mit mehr oder weniger Recht tun.³³

(KULTURELLES) EIGENTUM VERPFLICHTET

Aus der Perspektive des Kulturerbes ist also eine Politik des Erbens, die sich als demokratisch bezeichnen ließe, vor allem eine, die die gesellschaftlichen Prozesse des Aushandeln und Streiten, durch die aus dem Material der Vergangenheit in der Gegenwart Sinn gebildet wird, in größtmöglichem Umfang fördert und verstetigt – nicht nur in unserer Zeit, sondern auch für die Zukunft. Wie oben angedeutet, bedeutet dies notwendigerweise, Kulturerbeobjekte möglichst intakt und unverändert zu bewahren, damit die von ihnen dokumentierten Wahrheiten für die Sinnbildungsprozesse künftiger Generationen in größtmöglicher Vollständigkeit verfügbar bleiben.³⁴

Gleichwohl ist eine verantwortungsvolle Treuhandschaft, verstanden als Fürsorgepflicht gegen-

³¹ Aleida Assmann, Zur Mediengeschichte des kulturellen Gedächtnisses, in: Astrid Erll/Ansgar Nünning (Hrsg.), Medien des kollektiven Gedächtnisses, Berlin 2004, S. 45–60, Zitat S. 57.

³² Vgl. Mattijs van de Port/Birgit Meyer (Hrsg.), Sense and Essence. Heritage and the Cultural Production of the Real, New York 2018.

³³ Vgl. Johanna Blokker, The Heritageisation of Democracy in Germany's Built Landscape, in: Sabine Coady Schabitz/Svenja Hönig (Hrsg.), Heritage and Democracy. Arbeitskreis Theorie und Lehre der Denkmalpflege, Jahrestagung 2024, Heidelberg 2025, S. 116–123.

³⁴ Vgl. Gabi Dolf-Bonekämper, Gegenwartswerte: Für eine Erneuerung von Alois Riegls Denkmalwerttheorie, in: Hans-Rudolf Meier/Ingrid Scheurmann (Hrsg.), DENKmalWERTE. Beiträge zur Theorie und Aktualität der Denkmalpflege, München 2010, S. 27–40.

über anderen, mit der reinen Verwahrungsaufgabe – der bloßen Weitergabe unversehrter Objekte – noch nicht erfüllt. Auch kann dieser Maßstab nicht durch einen Ansatz des prinzipiellen Nichteingreifens erreicht werden, der auf den freien Ablauf von Sinnbildungs- und Wertzuschreibungspraktiken abzielt. Denn manche Hinterlassenschaften sind gewissermaßen gefährlich und erfordern eine besonders sorgsame Behandlung. Dies gilt insbesondere für das „schwierige Erbe“ – eine Kategorie, die beispielsweise die kolonialen Denkmäler oder die vielen Spuren nationalsozialistischer Herrschaft in der gebauten Landschaft Deutschlands und Europas umfasst.³⁵

An solchen Orten implizieren Treuhandschaft und Fürsorgepflicht eine zusätzliche Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit, in deren Interesse sie geschützt und bewahrt werden: die Verpflichtung, Orientierungshilfen zum Umgang mit diesem schwierigen Erbe zu geben. Dazu zählt, welche Art von Sinn mit diesem Erbe gebildet werden kann und welcher Wert ihm zuzuschreiben ist – basierend auf detailliertem historischem Wissen, gepaart mit einem entwickelten Gespür für die Werte, die die Gesellschaft sowohl vertritt als auch erstrebenswert findet. Solche Orientierungshilfen können vielfältige Formen annehmen – von der einfachen Informationstafel bis zur perspektivverändernden künstlerischen Neuinterpretation; in manchen Fällen mag auch eine Art „Quarantäne“ des Objekts in einem Museum oder anderen institutionellen Raum notwendig sein.³⁶ Sorgfältig und gut umgesetzt, bewahren solche Interventionen Treue zum Ideal der möglichst vollständigen Bewahrung von Zeugnissen ebenso wie zum Grundsatz interpretativer Freiheit; doch zugleich verweigern sie sich der vollständigen Abgabe von Verantwortung für den Umgang mit dieser Freiheit.

Diese Art der „Zukunftsgestaltung“ unterscheidet sich subtil, aber wesentlich von der „Beherrschung der Zukunft“, die Orwell beschreibt: Während Letztere auf Misstrauen gründet, wird Erstere von echter Fürsorge – man könnte sogar sagen: Liebe – für diejenigen angetrieben, für die das Erbe bewahrt und verwaltet wird. Das ist die Herausforderung für den Denkmalschutz in

einer freiheitlich-demokratischen und zugleich fürsorglichen Gesellschaft: über die reine Objektverwahrung hinauszugehen und Prozesse der Sinnbildung so zu steuern, dass sie der Öffentlichkeit als Ressource zur Entwicklung einer ethischen Haltung gegenüber der Zukunft dienen können.³⁷

DEMOKRATISCHE GESELLSCHAFTEN ALS KOLLEKTIVERBEN

Im Verhältnis zwischen Erblasser und Erben tragen auch die Erben Pflichten und Verantwortlichkeiten. Hierzu war Ruskin unnachgiebig: „Was wir selbst erbaut haben, dürfen wir niederreißen; doch was andere mit ihrer Kraft, ihrem Reichtum und ihrem Leben vollbracht haben – ihr Recht darüber erlischt nicht mit ihrem Tod.“³⁸ Pflichtbewusste Erben verletzen weder die Rechte ihrer Vorfahren durch Missbrauch oder Verschwendung des übertragenen Erbes, noch ignorieren oder verwerfen sie unbedacht angebotene Orientierungshilfen – selbst wenn sie frei entscheiden können, ob sie diese annehmen, ablehnen oder hinterfragen. Im Kontext des Kulturerbes handelt es sich dabei auch nicht um bloße Pietät. Erben haben kaum eine Alternative, als sich mit ihrem Erbe auf dessen eigenen Bedingungen auseinanderzusetzen: Denn auch hier widersetzt sich das Denkmal sowohl als materielles Objekt wie als soziales Konstrukt der Relativierung oder Umdeutung. Wie die Denkmaltheoretikerin Gabi Dolff-Bonekämper schreibt: „[D]ie Spuren früherer Aneignungen [bleiben] sowohl in der Substanz als auch in der dem Denkmal zugeordneten, gesellschaftlich überlieferten Bedeutung bewahrt. (...) Einmal öffentlich wirksam gewordene Bewertungen lassen sich nicht abstreifen. Sie können durch neuere überblendet werden, bleiben aber dennoch vorhanden und jederzeit wieder aufrufbar. (...) Wer für ein Denkmal eine andere, neue Bewertung entwickeln will, (...) muss mit den früheren gesellschaftlichen Sinnsetzungen rechnen.“³⁹

Vielleicht trägt nichts davon zur Beantwortung der Frage bei, wie mit dem Thema Erbschaftsteuer umzugehen ist. Der Diskurs um das Kulturerbe plädiert einerseits dafür, dass die Erb-

³⁵ Vgl. Sharon Macdonald, *Difficult Heritage. Negotiating the Nazi Past in Nuremberg and Beyond*, London 2009.

³⁶ Vgl. Johanna Blocker, *Denkmalsturz und Denkmalschutz. Positionen der Denkmalpflege zum Umgang mit Denkmälern des Kolonialismus*, in: APuZ 40–41/2021, S. 27–33.

³⁷ Vgl. Harrison (Anm. 3), S. 39.

³⁸ Ruskin (Anm. 1), S. 245 (eigene Übersetzung).

³⁹ Dolff-Bonekämper (Anm. 34), S. 38f.

schaft nicht besessen, sondern dem Kollektiv geschuldet wird, und sagt andererseits doch auch, dass sie nur nützlich und wertvoll bleibt, wenn sie intakt erhalten wird. Somit versagt die Analogie letztlich – wie es wohl sein muss. Tatsächlich legt in der politischen Ökonomie des Kulturerbes das Bewusstsein generationenübergreifender Verantwortung nahe, dass wir versuchen müssen, den Kreis zu quadrieren: indem wir einerseits daran arbeiten, mögliche Zukünfte offenzuhalten, während wir ihnen andererseits Grenzen setzen,⁴⁰ und indem wir auf der Bewahrung und Ausübung unserer Freiheit bestehen, zugleich aber ihre Grenzen anerkennen, respektieren und bejahen.

⁴⁰ Vgl. Rodney Harrison, *Heritage as Future-Making Making Practices*, in: ders. et al., *Heritage Futures. Comparative Approaches to Natural and Cultural Heritage Practices*, London 2020, S. 20–50, hier S. 33.

Doch genau darin liegt der Punkt: In einer Demokratie endet der Anspruch der Gesellschaft auf das Erbe dort, wo ihre Pflicht beginnt, es weiterzugeben – so wie die Freiheit des einzelnen Bürgers dort endet, wo die Freiheit des nächsten beginnt. So schwierig und unbequem dies auch sein mag: Das ist die Herausforderung, die uns die Demokratie auferlegt. Mit Vertrauen, Fürsorge und Zuneigung – so lehrt uns das Kulturerbe – ist sie jedoch zu bewältigen.

JOHANNA BLOKKER

ist Leiterin des Fachgebiets Denkmalpflege und Inhaberin des UNESCO-Lehrstuhls für Heritage Studies an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg und leitet das dort ansässige Heritage Centre. In Forschung und Lehre befasst sie sich mit sämtlichen Aspekten des Kulturerbes, dessen Erhalt und seinen politischen Dimensionen.



euro|topics

30 Länder – 300 Medien – 1 Presseschau

Die euro|topics-Presseschau: Der tägliche Blick in europäische Kommentare aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur – in drei Sprachen.

www.eurotopics.net

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 20. Februar 2026

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Julia Heinrich
Sascha Kneip
Johannes Piepenbrink (verantwortlich für diese Ausgabe)
Leontien Potthoff (Volontärin)
Isabel Röder
Luise Römer
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
www.bpb.de/apuz-podcast

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Geldern

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
DAS PARLAMENT ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.



APuZ

Nächste Ausgabe
11/2026, 7. März 2026

STAATSREFORM



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz